

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

01	<div data-bbox="658 368 730 427" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="506 435 893 467" data-label="Section-Header"> <p>Amt für Agrarordnung Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="327 521 627 542" data-label="Text"> <p>Amt für Agrarordnung · Postfach 1142 · 48631 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="327 549 584 604" data-label="Text"> <p>Kreis Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde - Friedrich-Ebert-Str. 7</p> </div> <div data-bbox="327 616 468 638" data-label="Text"> <p>48653 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="779 510 1008 595" data-label="Text"> <p>Leisweg 12 48653 Coesfeld Telefon (0 25 41) 9 11 - 0 Telefax (0 25 41) 9 11 - 6 22 Durchwahl (0 25 41) 9 11 - 254</p> </div> <div data-bbox="779 598 960 619" data-label="Text"> <p>Bearbeiter/in Herr Brall</p> </div> <div data-bbox="551 580 766 675" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="306 700 1032 740" data-label="Text"> <table border="0"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>370.2.4.32</td> <td>22.06.2004</td> <td>2.21-5255-zuGNr.2 -Br/Thr</td> <td>05.08.2004</td> </tr> </table> </div> <div data-bbox="324 767 1061 842" data-label="Text"> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. <u>Stellungnahme.</u></p> </div> <div data-bbox="324 909 1059 949" data-label="Text"> <p>Zum 2. Änderungsentwurf für den o. a. Landschaftsplan bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken.</p> </div> <div data-bbox="324 994 421 1016" data-label="Text"> <p>Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="327 1016 445 1067" data-label="Text"> <p> (Brall)</p> </div>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum	370.2.4.32	22.06.2004	2.21-5255-zuGNr.2 -Br/Thr	05.08.2004		<p>Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p>
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum								
370.2.4.32	22.06.2004	2.21-5255-zuGNr.2 -Br/Thr	05.08.2004								

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

02	<div data-bbox="622 389 712 464" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="517 472 815 496" data-label="Section-Header"> <p>Bergamt Recklinghausen</p> </div> <div data-bbox="311 531 665 547" data-label="Text"> <p>Bergamt Recklinghausen · Reitzensteinstr. 28-30 · 45657 Recklinghausen</p> </div> <div data-bbox="311 576 441 632" data-label="Text"> <p>Kreis Coesfeld 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="584 555 808 660" data-label="Text"> <p>Kreis Coesfeld Eing. 16. Aug. 2004 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="898 528 1077 735" data-label="Text"> <p>Reitzensteinstraße 28 - 30 45657 Recklinghausen Telefon (0 23 61) 10 29-0 Telefax (0 23 61) 10 29 50 08. August 2004 Auskunft erteilt Herr Vierhaus Tel.: (0 23 61) 10 29-37 Fax: (0 23 61) 10 29 50 E-Mail: norbert.vierhaus@berga- re.nrw.de Geschäftszeichen -51-2004-8-</p> </div> <div data-bbox="315 807 976 863" data-label="Section-Header"> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben vom 22.06.2004, -370.2.4.32-</p> </div> <div data-bbox="315 898 577 935" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lasogga,</p> </div> <div data-bbox="315 951 1010 1007" data-label="Text"> <p>die Planunterlagen wurden an die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in Dortmund weitergeleitet. Sie erhalten von dort eine gemeinsame Stellungnahme der Bergbehörde.</p> </div> <div data-bbox="315 1023 1025 1059" data-label="Text"> <p>Die im Plangebiet befindlichen Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, sind bereits von hier aus am Verfahren beteiligt worden und um Stellungnahme gebeten worden.</p> </div> <div data-bbox="315 1075 972 1094" data-label="Text"> <p>Für weitere Fragen stehe ich Ihnen unter o.a. Telefonnummer gerne zur Verfügung.</p> </div> <div data-bbox="315 1110 517 1150" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="300 1126 405 1262" data-label="Text"> <p>(Vierhaus)</p> </div> <div data-bbox="371 1337 987 1374" data-label="Footnote"> <p><small>E-Mail: poststelle@berga-re.nrw.de · X.400: C: de; A: dhp; P: dva-nrw; O: berga-re; S: poststelle Öffentliche Verkehrsmittel: vom Hauptbahnhof Recklinghausen mit Bus-Linie 234 bis Herzogswall Konto der Landeskasse Arnsberg bei der Westdeutschen Landesbank · Girozentrale in Düsseldorf, BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 400 80 17</small></p> </div>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	---	--	--

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

03	<div data-bbox="658 376 748 450" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="501 459 898 507" data-label="Section-Header"> <p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW</p> </div> <div data-bbox="322 528 654 617" data-label="Text"> <p>Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund Kreis Coesfeld Der Landrat 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="557 555 777 651" data-label="Text"> <p>Kreis Coesfeld Eing 26. Aug. 2004 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="826 528 1048 702" data-label="Text"> <p>Dienstgebäude Goebenstraße 25, 44135 Dortmund Auskunft erteilt BAR Giera Telefon 0231/5410-3666 Telefax 0231/5410-45036 E-Mail raimer.giera@bezreg-arnsberg.nrw.de Mein Zeichen (bitte stets angeben) 86-52.6-4-17 Datum 24. August 2004</p> </div> <div data-bbox="322 738 1059 778" data-label="Section-Header"> <p>2. Änderung des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch-Borkenberge" im Kreis Coesfeld Stellungnahme</p> </div> <div data-bbox="322 791 651 813" data-label="Text"> <p>Schreiben vom 22.06.2004 - 370.2.4.32 -</p> </div> <div data-bbox="322 863 589 885" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="322 916 1041 967" data-label="Text"> <p>gegen die 2. Änderung des o. g. Landschaftsplanes hat die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW grundsätzlich keine Bedenken.</p> </div> <div data-bbox="322 997 862 1021" data-label="Text"> <p>Hinsichtlich bergbaulicher Belange wird auf folgendes hingewiesen:</p> </div> <div data-bbox="322 1050 1039 1099" data-label="Text"> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist in allen Änderungsgebieten bisher kein Bergbau umgegangen.</p> </div> <div data-bbox="322 1131 430 1153" data-label="Section-Header"> <p><u>I. Steinkohle</u></p> </div> <div data-bbox="322 1158 1055 1209" data-label="Text"> <p>Die Änderungsgebiete liegen über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „An den Borkenbergen“, „Coesfeld“, „Emkum 1,2 und III“, „Lüdinghausen 8 und 21“ und „Ermen“.</p> </div> <div data-bbox="322 1238 1016 1286" data-label="Text"> <p>Eigentümerin der Bergwerksfelder „An den Borkenbergen“ und „Coesfeld“ ist das Land Nordrhein-Westfalen.</p> </div> <div data-bbox="302 1331 441 1362" data-label="Text"> <p>Gültende Arbeitszeit: Servicezeit 08.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr</p> </div> <div data-bbox="486 1331 620 1362" data-label="Text"> <p>Telefon: Vermittlung 0 29 31 / 82 0 0 23 1 / 54 10 0</p> </div> <div data-bbox="645 1331 797 1372" data-label="Text"> <p>Internet: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/ E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de</p> </div> <div data-bbox="840 1331 1097 1356" data-label="Text"> <p>Konto der Landeskasse Arnsberg: WestLB Düsseldorf 4508 017 BLZ 300 500 00</p> </div> <div data-bbox="1025 1311 1061 1332" data-label="Text"> <p>1/2</p> </div>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	---	--	--

In diesen bestehenden Bergwerksfeldern ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emkum 1,2 und III“, „Lüdinghausen 8 und 21“ und „Ermen“ ist die RAG AG in Essen, hier vertreten durch die Deutsche Steinkohle AG, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Über zukünftige evtl. geplante Abbaumaßnahmen dieser bestehenden Bergwerksfelder ist hier nichts bekannt, deshalb wird empfohlen, die Deutsche Steinkohle AG am Verfahren zu beteiligen.

II. Nichtkohle

In den Änderungsgebieten liegen folgende Quarzsand/Quarzkies-Planungsfächen (Anlage):

Nr. 3 – Tagebau Börnste (derzeit im Planfeststellungsverfahren)

Nr. 5 und 6 – Tagebaue Wulfhüter (Planungsanzeige aus November 1996)

Nr. 7 – Tagebau Dülmen (Planfeststellung vom 03.07.1995)

III. Altlasten

In dem hier vorliegenden Bergbau-Altlasten-Verdachtsflächenkataster ist für den Geltungsbereich der 2. Änderung derzeit keine Verdachtsfläche verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Tigra)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Legende

-  Bergbauliche Planungsfläche
-  Zugelassene/genehmigte bergbauliche Fläche
-  Betriebsfläche, teilweise/vollständig unter Bergaufsicht
-  Betriebsfläche, Bergaufsicht beendet

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

04	<div data-bbox="660 399 750 475" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="560 486 840 510" style="text-align: center;">Bezirksregierung Münster</p> <p data-bbox="324 526 571 630">Bezirksregierung Münster • 48128 Münster Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48651 Coesfeld</p> <div data-bbox="548 582 817 710" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="862 526 985 718">Dienstgebäude: Domplatz 1-3 Telefon: (0251) 411-0 Durchwahl: 411-1779 Telefax: 411- Raum: 347 Auskunft erteilt: Schultz E-Mail: Aktenzeichen: 62.41-16 133/04 28. Jul. 2004</p> <p data-bbox="324 750 1052 805">2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan "Merfelder Bruch-Borkenberge" Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW</p> <p data-bbox="324 821 705 845">Ihr Schreiben vom 22.06.2004 -Az: 370.2.4.32</p> <p data-bbox="324 853 1064 933">Gegen das 2. Änderungsverfahren für den Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p data-bbox="324 949 1064 1117">Probleme werden jedoch aus landesplanerischer Sicht mit der Formulierung zum Thema Landschaftsschutz und Windenergienutzung darin gesehen, dass aufgrund der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete in Windenergieeignungsbereichen des GEP oder den daraus entwickelten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Flächennutzungspläne der Kommunen das Landschaftsbild bzw. die Landschaftsästhetik „großen“ Windenergieanlagen entgegengehalten werden können.</p> <p data-bbox="324 1141 1064 1300">Da heutige Windenergieanlagen nur noch in den Größenordnungen von ca. 99,9m bis ca. 140 m Gesamthöhe errichtet werden, muss aufgrund der daher immer gegebenen Störung des Landschaftsbildes aus Sicht des Landschaftsschutzes die Windenergieanlagen grundsätzlich abgelehnt bzw. Bedenken gegen die Anlagen vorgebracht werden. Durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten innerhalb der Windenergieeignungsbereiche dürfen keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden.</p> <p data-bbox="313 1316 772 1428">Grünes Umweltschutztelefon: (0251) 411-3300 E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de • Internet: www.bezreg-muenster.nrw.de zentrale Telefaxnummer: (0251) 411-2525 Konten der Landeskasse Münster: Deutsche Bundesbank - Filiale Münster - BLZ: 400 000 00 Konto: 40001 520 WestLB AG Münster BLZ: 400 500 00 Konto: 61820 ÖPNV ab Hbf: Linien 14 • 20 bis Haltestelle Domplatz, Linien 2 • 10 • 11 • 12 bis Haltestelle Windthorstraße (Haus K), Linie 7 bis Haltestelle Wiener Str. (Haus W).</p> <div data-bbox="862 1340 1086 1404" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="1041 1316 1075 1340" style="text-align: right;">1/3</p>	2.2 S. 70	Der Anregung wird gefolgt.
----	--	-----------	----------------------------

Nach § 21 LG werden Kriterien genannt aufgrund dessen Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden können. Es handelt sich hier um die drei Kriterien:

- Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- besondere Bedeutung für die Erholung

Es wird deutlich, dass das Kriterium des Landschaftsbildes nicht der alleinige oder unbedingt erforderliche Aspekt für die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes darstellt. Bei der überlagernden Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes und eines Windenergieeignungsbereiches oder einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung werden die Kriterien Wiederherstellung oder Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Erholung ausschlaggebend gewesen sein. Die Gründe für diese überlagernde Darstellung müssen sich dann entsprechend im Erläuterungsbericht wieder finden.

Durch die Darstellung der Windenergieeignungsbereiche im Gebietsentwicklungsplan hat eine grundsätzliche Abwägung zugunsten der Windenergieanlagen stattgefunden: Hierbei wurde auch der Aspekt des Landschaftsbildes bei jedem Windenergieeignungsbereich berücksichtigt. Das Landschaftsbild kann daher nur noch im Einzelfall zur Versagung einer Windenergieanlage, die innerhalb eines Windenergieeignungsbereiches geplant ist führen.

In der nachfolgenden Planungsebene kann es nur im Einzelfall zu Versagungen von WEA unter dem Aspekt „Landschaftsbild“ kommen, wenn eine besondere Gebietscharakteristik vorliegt und es sich bei dem betroffenen Bereich, um eine wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Vielfalt und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung handelt. Wenn dieser Einzelfall jedoch bereits im Verfahren zur Darstellung der Windenergieeignungsbereiche angesprochen worden ist, also bereits konkret in den Abwägungsprozess des Regionalrates eingeflossen war, kann er nicht erneut auf der nachfolgenden Planungsebene abgewogen werden, da die Ziele der Raumordnung zu beachten sind.

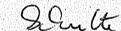
Daher ist im Erläuterungsbericht in den Gebieten, in denen es zu einer Überlagerung von LSG und Windenergieeignungsbereich bzw. Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie

kommt, deutlich zu machen, dass hier der Aspekt der Landschaftsästhetik und des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Eine offene Formulierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gerechtfertigt, da bereits eine Vielzahl von Abwägungen zu diesem Aspekt stattgefunden haben. So erfolgte eine Abwägung im GEP-Verfahren, dann im Rahmen der Änderungsverfahren der Flächennutzungspläne zur Darstellung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und nun bei der Aufstellung des Landschaftsplanes. Daher muss nun bekannt sein, wo ein Konflikt zwischen Landschaftsbild und Windenergieanlagen, deren konkreten Planungen (Standort, Anlagentyp) in den meisten Gebieten ebenfalls vorliegen, besteht.

Eine landesplanerische Zustimmung zu dem Punkt „Landschaftsschutz und Windenergieanlagen“ kann daher nur erfolgen, wenn auf die beiden letzten Sätze auf Seite 70 vorletzter Absatz verzichtet wird.

Im Auftrag


(Schulte)

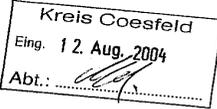
Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

05	<p>BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT MÜNSTER Abteilung 640 - Bauwesen</p> <p>BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT • 48135 MÜNSTER</p> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Herrn Lasogga 48651 Coesfeld</p> <p>Kreis Coesfeld Ding. 08. Juli 2004 Abt.:</p> <p>Telefon 0251 / 495 - 0 Telefax 0251 / 495 60 74 BGV MÜNSTER</p> <p>Hausadresse: Magdalenenstraße 2 * 48143 Münster Telefax 0251 / 495 6145</p> <p>Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 370.2.4.32 22.06.2004 Unser Zeichen 642/11 weh-bei Durchwahl 5 06 Datum 06.07.2004</p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz – LG NRW</p> <p>Zur o. g. Bauleitplanung haben wir im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit keine Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>R. Wehmeyer</i> Wehmeyer</p> <p><u>Durchschrift zur Kenntnisnahme</u> Zentralrendantur der kath. Kirchengemeinden im Dekanat Dülmen Anna-Katharina-Emmerick-Straße 30 48249 Dülmen</p>		Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.
----	--	--	--

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

06	<p style="text-align: center;">  </p> <p> Deutsche Telekom AG, T-Com Postfach 27 67, 48014 Münster Kreis Coesfeld Der Landrat 370.2 48651 Coesfeld </p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;"> Kreis Coesfeld Eing. 16. Aug. 2004 Abt.: </div> <p> Ihre Referenzen 370.2.4.32 Unser Zeichen PTI 13 - PM 1.4-1241928 Durchwahl 0251 - 902 7691 Datum 11. August 2004 Betrifft 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, Von der o. a. Planung sind Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG betroffen. Wir haben dann keine Einwände gegen Ihre Planungsabsichten, wenn für die Deutsche Telekom AG die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz jederzeit möglich sind. Mit freundlichen Grüßen </p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> <div style="text-align: center;"> <p>i. A.  Hubert Deventer</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>i. A.  Peter Hähnlein</p> </div> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 20px;"> Deutsche Telekom AG T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest, Poststraße 1-3, 26122 Oldenburg Postfach 27 67, 48014 Münster Telefon: +49 441 2340, Telefax: +49 441 234-2125, Internet: www.t-com.de Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 046-666 Dr. Klaus Zumwinkel (Vorsitzender) Kai-Uwe Ricke (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender), Thomas Hoffop, Dr. Heinz Klinkhammer, René Obermann, Konrad F. Reiss Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn, USt-IdNr. DE 123475223 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN ISO 14001 </p>		<p> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die rechtlich abgesicherten Aufgaben zum Betrieb und zur Unterhaltung von Telekommunikationsanlagen werden durch die Landschaftsplanung grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Die diesbezüglich in Naturschutzgebieten vorgesehenen Einschränkungen sind zur Erhaltung des jeweiligen Schutzzieles bzw. Schutzzwecks zwingend erforderlich und zumutbar. Neuanlagen in Schutzgebieten sind grundsätzlich über Befreiungen bzw. Ausnahmen möglich. </p>
----	--	--	---

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

07	<p>Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Coesfeld e.V. (NABU) § 29-Bearbeiter: Hans David</p> <p>Dülmen, den 10.08.04 Am Hofgarten 4 ☎ 02594 - 4786</p> <p>Kreisverwaltung Coesfeld -Untere Landschaftsbehörde- Friedrich-Ebert-Str. 7 48653 Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">  </p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Land- schaftsgesetz – LG NRW</p> <p>Ihr Schreiben vom 22.06.2004 (Az. 370.2.4.32)</p> <p>Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,</p> <p>das Schutzgebiet Merfelder Bruch / Borkenberge ist seitens der BRD als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet worden gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU. Es ist Teil eines zu schaffenden <u>zusammenhängenden</u> europäischen <u>ökologischen</u> Netzes (Natur 2000). Der NABU ist beauftragt worden, zu prüfen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ob die Schutzgebietsabgrenzungen und –verordnungen der 2. Landschaftsplanveränderung zutreffend sind. 2. wie die Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse entwickelt und erhalten werden können. 3. ob die Abgrenzung des NSG „Gagelbruch-Borkenberge“ an der Grenze zum Landeplatz Borkenberge an der geplanten Erweiterung des Flugplatzes nach Osten hin naturverträglich ist. <p><u>Zu Ziff. 1.:</u> Insgesamt erscheint es notwendig, die Grenzziehung innerhalb eines Netzes ausschließlich nach geologischen und ökologischen Kriterien festzusetzen. Das Schutzgebiet Borkenberge bildet in sich eine geologische Einheit und endet nicht südlich des „Rauhen Hangs“ an der Grenze des Kreises Coesfeld sondern findet seine natürliche Fortsetzung südwestlich als Landschaftsschutzgebiet zum Halterner Stausee hin. Im Süden muss das Gebiet des Hullerner Stausees mit in das Schutzgebiet einbezogen werden und notwendigerweise auch das östlich anschließende Stevertal. Das Plangebiet findet im Norden seine engere Begrenzung durch den Sandbach mit Übergang und evtl. Einschluß des</p> <p style="text-align: center;">B.w.</p>	2.1.10	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Westen wie im Süden endet das Schutzgebiet an der Grenze des Kreises Coesfeld. Im Westen findet das NSG seine Fortsetzung in einem NSG im Kreis Recklinghausen, das per Verordnung durch die Bez. Reg. erlassen wird. Inhaltlich sind die dortige Verordnung und die entsprechenden Satzungsteile im Plangebiet Merfelder Bruch - Borkenberge weitgehend identisch.</p>
----	---	--------	---

- 2 -

gesamten Gebietes Linnert. Der Gagelbruch, der südwestlich des ehemaligen Fischteiches liegt, ist über einen nördlich vorgelagerten Feuchtwiesenbereich mit der Heubachniederung bei Hausdülmen verbunden.

Der NABU ist mit der geplanten Grenzziehung im östlichen Bereich einverstanden.

Zu 2. und 3.:

Da Sie selbst festgestellt haben, dass die notwendigen Aussagen nach Ihrer (und unserer Meinung) nur „**vor Ort**“ geprüft und bewertet werden können, - wir aber das hier infrage kommende Untersuchungsgebiet nicht betreten dürfen - ist unsererseits eine Bewertung z. Zt. leider nicht möglich. Das gilt auch für das gesamte übrige Schutzgebiet Borkenberge. Um jedoch möglichen Irrtümern vorzubeugen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich das hier angesprochene Gebiet „Gagelbruch“ in westlicher Richtung des ehem. Fischteiches, der süd-westlich des Flugplatzes Borkenberge liegt, befindet. Vereinzelt Gagelbestände, die sich in der nach Osten hin geplanten Verlängerung des Flugplatzes Borkenberge, im Randbereich des Zwischenmoores „Süskenbrocks Moor“ befinden, zählen nicht zu dem vorgenannten „Gagelbruchgebiet“.

Mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die unabdingbar notwendig sind, für den Erhalt des z. Zt. vorhandenen artenreichen Inventars, können infolge des bestehenden Betretungsverbotens unsererseits z. Zt. nicht empfohlen, geplant und durchgeführt werden. Durch Nichtstun wird sich das Gelände zu einer wesentlich artenärmeren Klimaxgesellschaft entwickeln.

Informationshalber wird auf die in Kopie beigefügten Schreiben verwiesen.

Mit freundlichem Gruß

H. David

(Hans David)

2 Anlagen

**Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Untere Landschaftsbehörde unterstützt den
Naturschutzbund in seiner Ansicht, für eine Stellungnahme
eine Ortsbegehung vornehmen zu müssen. Eine evtl.
Betretungserlaubnis wäre auch vom Eigentümer und vom
Nutzer des Geländes zu erteilen.**

Bundesvermögensamt Dortmund



POSTANSCHRIFT Bundesvermögensamt Dortmund, Postfach 10 05 44, 44006 Dortmund

Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Coesfeld e.V.
z.H. Herr Elmar Meier
Wybber 12
48301 Nottuln

DIENSTGEBÄUDE Steinstr. 39 (im Gebäude des Arbeitsamtes)
44147 Dortmund
BEARBEITET VON Herrn Stephan
TEL 0231 / 84 02 - 130
FAX 0231 / 84 02 - 300
E-MAIL poststelle@bvado.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo, Di, Do, Fr 9.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier
BLZ 585 000 00 (BBk Trier)
Für Mieten und Pachten: Kto.-Nr. 585 010 01
Im Übrigen: Kto.-Nr. 585 010 05
DATUM 02.08.2004

Kopie an:
— ULLB Krs. COE
z. K.

BETREFF **Bundeseigener, den britischen Streitkräften überlassener Truppenübungsplatz Haltern, Platzteil Borkenberge; Einräumung eines Betretungsrechtes für Mitglieder des NABU-Kreisverbandes Coesfeld e.V.**

BEZUG Ihr Schreiben vom 08.07.2004 an den Kreis Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde -

ANLAGEN

— GZ **VV 7912- 0020/1016-II F** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Meier,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.07.2004, das mir der Kreis Coesfeld zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung zugeleitet hat.

Zu Ihrem Anliegen auf Betretung teile ich Ihnen mit, dass der o.a. Übungsplatz im Vorfeld der unmittelbar bevorstehenden Unterschutzstellung auf Veranlassung der LÖBF umfassend kartiert worden ist. Somit liegen für die weitere Arbeit alle relevanten Daten vor. Ich stelle anheim, sich wegen Ihres Informationsbedürfnisses unmittelbar an die LÖBF zu wenden.

Auch im Interesse der Aufrechterhaltung eines ungestörten Übungsbetriebes sehe ich daher von der Erteilung einer Betretungsgenehmigung ab.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass das unbefugte Betreten / Befahren einer militärischen Anlage eine Ordnungswidrigkeit nach § 114 OWiG darstellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stephan

Internet: <http://www.bundesvermoegensamt-dortmund.de>

**Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Coesfeld e.V.
(NABU)**

Der Vorsitzende: Elmar Meier
(z. Zl. in urlaubsbedingt nicht erreichbar)

Øan LLLB Krs. COE
z. K.

Bundesvermögensamt
Dortmund
z.Hd. des Herrn Stephan
Postfach 10 06 44

44006 Dortmund

48301 Nottuln, den 10.08.04

Wybbert 12

Tel.-Nr.: 02502 / 1677



Ihr Ansprechpartner:

Reinhard Trautmann
Fichtenweg 14

48249 Dülmen

☎ 02594 / 8 33 34

(e-mail: Reinh.Trautmann-Duelmen@t-online.de)

**Bundeseigener, den britischen Streitkräften überlassener Truppenübungsplatz
Haltern, Platzteil Borkenberge;
Einräumung eines Betretungsrechtes für Mitglieder des NABU-Kreisverbandes
Coesfeld e.V.**

**Unser Schreiben vom 08.07.2004 (üb. den Kreis Coesfeld – Untere Landschaftsbe-
hörde) und Ihre Antwort vom 02.08.2004 / Ihr GZ.: VV7912-0020/1016-II F**

Sehr geehrter Herr Stephan,

herzlichen Dank für Ihr freundliches Antwortschreiben, mit dem Sie auf die bereits bei der LÖBF vorliegenden Kartierungsunterlagen verweisen und gleichzeitig dem NABU ein Betretungsrecht nicht erteilen. Ich möchte Sie ganz herzlich bitten, diese Entscheidung nochmals zu überdenken, und zwar aus folgenden Gründen:

- Dem NABU ist bekannt, das der Natur- und Vogelschutzverein Haltern früher zeitweilig berechtigt war, Teile des o.g. Gebietes zu betreten und insbesondere einen größeren Bereich des sogen. „Süskenbrocker Moores“ vor der endgültigen Austrocknung und der Verbuschung zu retten und zu schützen. Bei diesem Moorbereich handelt es sich nach den Erkenntnissen des Halterner Vereins um einen in NRW einmaligen Naturraum. Gleiches gilt auch für den Bereich des sogen. Gabelbruches, der den größten Gabelbestand in NRW enthält.
- Es geht dem NABU nicht darum, in diesen kostbaren Naturräumen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Hierzu könnte bei Bedarf selbstverständlich auf die LÖBF-Unterlagen zurückgegriffen werden. Der NABU ist vielmehr von der o.g. Unteren Landschaftsbehörde beauftragt worden, zu prüfen
 1. ob die Schutzgebietsabgrenzungen und –verordnungen der 2. Landschaftsplanveränderung zutreffend sind.
 2. wie die Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse **entwickelt und erhalten** werden können.

B.w.

- 2 -

3. ob die Abgrenzung des NSG „Gagelbruch-Borkenberge“ an der Grenze zum Landeplatz Borkenberge an der geplanten Erweiterung des Flugplatzes nach Osten hin naturverträglich ist.

Diese Aufgaben kann der NABU nur erfüllen, wenn er unmittelbare Ortskenntnis erlangt.

Der Halterner Natur- und Vogelschutzverein hat nach seinen eigenen Angaben die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der hochschützenswerten Naturräume in letzter Zeit nicht mehr durchführen können, weil ihm die dafür notwendigen Hilfskräfte heute nicht mehr zur Verfügung stehen (Leute, die bereit sind, sich kostenlos für die Interessen der Natur mit harter Arbeit einzusetzen, sind leider nicht immer beliebig verfügbar).

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nach bisher vorliegenden Informationen für den dauerhaften Erhalt des z. Zt. vorhandenen artenreichen Inventars unabdingbar notwendig sind, können infolge des bestehenden Betretungsverbot es unsererseits z. Zt. nicht geplant, empfohlen und durchgeführt werden. **Durch Nichtstun wird sich das Gelände zu einer wesentlich artenärmeren Klimaxgesellschaft entwickeln.**

Der NABU geht davon aus, dass die von ihm für evtl. erkennbar notwendig gehaltenen Maßnahmen in Verbindung mit der Unteren Landschaftsbehörde und den britischen Streitkräften im Rahmen einer (oder evtl. mehrerer) militärischen Übung(en) zu gegebener Zeit umgesetzt werden können (z.B. Verfüllung von noch vorhandenen Wasserabzugsgräben oder Abschieben von verbuschenden Bereichen zur Wiederansiedlung von moortypischen Pflanzenarten; Wiederherstellung kleinerer Gewässerbereiche etc.). Insofern wäre ich Ihnen besonders dankbar, wenn Sie mir einen Ansprechpartner der britischen Streitkräfte benennen könnten.

Ich gehe davon aus, dass die im Wesentlichen hier infrage kommenden Bereiche z. Zt. nicht dem unmittelbaren Übungsbetrieb dienen, wie z.B. der Bereich des angeblich von der Verlandung bedrohten Fischteiches und des vom Austrocknen bedrohten Gagelbruches oder des Süskenbrocker Moores. Ggf. könnten Einzelheiten auch mit dem entsprechenden Verbindungsmann der britischen Streitkräfte abgeklärt werden. Insofern dürfte eine Störung des Übungsbetriebes nicht zu befürchten bzw. ausgeschlossen sein.

Die Hilfsbereitschaft der NABU-Mitglieder dient letztlich nicht nur dem dauerhaften Erhalt naturtypischer und äußerst selten gewordener Lebensräume und damit dem Erhalt einer größtmöglichen Artenvielfalt sondern insbesondere auch der Kostenminimierung der öffentlichen Hand. Mit entsprechend gutem Willen auf allen Seiten könnten m.E. hier in enger Zusammenarbeit mit den britischen Streitkräften wahre Naturschätze einer dauerhaften Sicherung zugeführt und ein deutsch-britisches Gemeinschaftswerk von nicht unerheblicher Bedeutung verwirklicht werden. Von daher möchte ich Sie noch einmal ganz herzlich und dringend um Ihre freundliche Unterstützung bitten.

Zur Beantwortung eventueller Fragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
i.V.,

gez.

(Reinhard Trautmann
- 3. Vorsitzender -)

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

08	<p>30. JUN. 2004 12:44 FBG BVN XANTEN +49 2801 989151 NR. 646 S. 1</p> <p>FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG</p> <p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH - Postfach 13 62 - 48532 Xanten</p> <p>TELEFAX FAX-Nr.</p> <p>Kreis Coesfeld Herr Lasogga</p> <p>02541-188887205</p> <p>Ihr Zeichen: 370.2.4.32 Ihre Nachricht: 22.06.04 Unser Zeichen: W1/Schr Unsere Nachricht:</p> <p>Name: H. Wilms Telefon: (0 28 01) 9 89-123 Telefax: (0 28 01) 9 89-151 E-Mail: bv.xanten@fbg.de Datum: 30.06.2004 Gesamtseitenanzahl: 1</p> <p>Az. 7/BO-MU/NS25/04 NATO-Kraftstofffernleitungen 1. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch o.g. Maßnahme wird keine Fernleitung aus unserem Überwachungsbereich berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Betriebsverwaltung Nord</p> <p><i>H. Wilms</i></p> <p>01107104</p> <p>1102.188.6.11990ausgangsbgruVortage071(FAX).doc</p>		<p>Es wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen</p>
----	---	--	--

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

09	<div data-bbox="327 379 394 448" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="394 376 651 442" data-label="Text"> <p>Gemeinde Reken staatl. anerk. Erholungsort Der Bürgermeister</p> </div> <div data-bbox="633 426 848 523" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="884 376 1099 451" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="891 480 1084 694" data-label="Text"> <p>Anschrift Kirchstraße 14 48734 Reken Zentrale (0 28 64) 9 44 01 Telefax (0 28 64) 94 42 99 Email e.foecker@reken.de Bearbeiter Wolfgang Kemper Durchwahl 94 42 03 Datum 05.08.2004 Aktenzeichen 61-12-06</p> </div> <div data-bbox="320 517 611 536" data-label="Text"> <p>Gemeinde Reken - Postfach 11 51 - 48728 Reken</p> </div> <div data-bbox="320 555 465 612" data-label="Text"> <p>Kreis Coesfeld 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="320 727 969 788" data-label="Section-Header"> <p>2. Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch-Borkenberge“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ihr Schreiben 370.2.4.32 vom 22.06.2004</p> </div> <div data-bbox="320 820 1050 895" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Gemeinde Reken werden zu dem o.g. Planverfahren weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> </div> <div data-bbox="320 927 611 1038" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Wolfgang Kemper</p> </div> <div data-bbox="320 1385 1128 1426" data-label="Text"> <table border="0"> <tr> <td>Kreissparkasse Reken BLZ 428 613 10 KTO 9 000 506</td> <td>Spadaka Reken eG BLZ 428 612 39 KTO 1 004 560 800</td> <td>Rekener Volksbank eG BLZ 428 613 87 KTO 806 500 201</td> <td>Wir sind für Sie da: www.reken.de Mo.-Fr. 8.30 - 12.30 Uhr Mo 14.00 - 15.30 Uhr Do 14.00 - 16.00 Uhr</td> </tr> </table> </div>	Kreissparkasse Reken BLZ 428 613 10 KTO 9 000 506	Spadaka Reken eG BLZ 428 612 39 KTO 1 004 560 800	Rekener Volksbank eG BLZ 428 613 87 KTO 806 500 201	Wir sind für Sie da: www.reken.de Mo.-Fr. 8.30 - 12.30 Uhr Mo 14.00 - 15.30 Uhr Do 14.00 - 16.00 Uhr		<p>Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>
Kreissparkasse Reken BLZ 428 613 10 KTO 9 000 506	Spadaka Reken eG BLZ 428 612 39 KTO 1 004 560 800	Rekener Volksbank eG BLZ 428 613 87 KTO 806 500 201	Wir sind für Sie da: www.reken.de Mo.-Fr. 8.30 - 12.30 Uhr Mo 14.00 - 15.30 Uhr Do 14.00 - 16.00 Uhr				

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

10	<p>www.gd.nrw.de _____ Geologischer Dienst NRW</p> <p>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld</p> <p>Kreis Coesfeld 48561 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"> <p>Kreis Coesfeld Eing. - 3. Aug. 2004 Abt.: 370.2</p> <p><i>R 3/8/04</i></p> </div> <p>Landesbetrieb De-Greif-Str. 195 D-47803 Krefeld Fon: +49 (0) 21 51 8 97-0 Fax: +49 (0) 21 51 8 97-5 05 poststelle@gd.nrw.de Westdeutsche Landesbank Girozentrale Kto.: 4 005 617 Blz: 300 500 00</p> <p>Bearbeiter: Herr Dr. Gawlik A Frau Robbe Durchwahl: 897-338 897-220 E-Mail: gawlik@gd.nrw.de robbe@gd.nrw.de Datum: 2. August 2004 Gesch.-Z.: 31.40/2273/2004</p> <hr/> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ – Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c LG Ihr Schreiben vom 22. Juni 2004, Az.: 370.2.4.32</p> <p>Zur Änderung des o. g. Landschaftsplanes gebe ich folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>1. Geotope</p> <p>Im Planungsgebiet liegt ein Geotop, der als Zeugnis der Erdgeschichte schutzwürdig ist. Es handelt sich um einen Inselberg aus kreidezeitlichen Haltern-Sanden, der inmitten einer Niederterrassenfläche bei Hof Scheiper nördlich der Borkenberge liegt. Die Kuppe dieses Berges dokumentiert eine alte, wahrscheinlich miozänzeitliche, Landoberfläche. Nähere Angaben können einem Auszug aus dem Geotop-Kataster NRW entnommen werden, den ich als Anlage beifüge. Ich rege an, den Inselberg aus erdgeschichtlichen und geowissenschaftlichen Gründen als Naturdenkmal oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen als geschützten Landschaftsbestandteil festzusetzen.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.117 „Ehemalige Sandabgrabung südlich Kottenbrook/Steilwand Börnste“ ist nicht nur aus Sicht des Biotop- sondern auch des Geotopschutzes von besonderer Bedeutung. Ich rege an, die Erläuterung wie folgt zu ergänzen: <i>Die ehemalige Sandabgrabung ist auch von besonderer geowissenschaftlicher Bedeutung.</i></p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit Buslinie 057, Haltestelle De-Greif-Str. innovativ : nrw</p>	2.4.117	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im nächsten Änderungsverfahren in den Landschaftsplan aufgenommen. Das Grundstück befindet sich in öffentlichem Eigentum.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt</p>
----	--	---------	---

Es ist die einzige Lokalität in der die kreidezeitlichen Dülmen-Schichten (Unteres Campan) heute noch zugänglich sind.

2. Schutzwürdige Böden

Im Planungsgebiet sind großflächig schutzwürdige Böden verbreitet und zwar in erster Linie Moore und Grundwasserböden sowie Böden mit starker Staunässe aber auch trockene, meist tiefgründige Sandböden (s. Anlage). Es handelt sich um Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum.

Ich empfehle, die schutzwürdigen Böden im Textentwurf des Landschaftsplanes an der folgenden Stelle zu berücksichtigen:

1. Entwicklungsziele für die Landschaft;
Entwicklungsziel 1.1: Erhaltung einer mit natürlichen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft – ein neuer Spiegelstrich:
-Erhaltung von schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum

Bei den Verbotsregelungen des Kapitels 2 bitte ich unter der Ziffer 6 (Seite 10) eine Unberührtheitsklausel anzufügen:

Unberührt bleibt das Betreten der Flächen zur Entnahme von Boden- und Gesteinsproben durch den Geologischen Dienst NRW für wissenschaftliche Untersuchungen, im Rahmen der geologischen Landesaufnahme sowie der landwirtschaftlichen und forstlichen Standorterkundung, im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Im Auftrag:



(Dr. Gawlik)

1.1

Der Anregung wird gefolgt

2.1 B 6

Der Anregung wird nicht gefolgt

Die angesprochenen Tätigkeiten des GD fallen als wissenschaftliche Untersuchung unter die nicht betroffenen Tätigkeiten (2.1 D 5) soweit sie von der Unteren Landschaftsbehörde genehmigt wurden. Die Untere Landschaftsbehörde betrachtet einen solchen Genehmigungsvorbehalt als zwingend um evtl. Störungen oder Beeinträchtigungen, die u.U. Jahreszeit abhängig sind, zu minimieren. Zudem können so Anfragen an die Untere Landschaftsbehörde zu vermeintlichen Störungen des Schutzgebietes unmittelbar beantwortet werden.

OBJEKT: GK-4209-017
OBJEKTBEZEICHNUNG: Zeugenberg bei Hof Scheiper noerdlich der Borkenberge
SCHUTZ: LSG, Vorschlag
ARCHIV: keine Angabe
BEWERTUNG: keine Angabe
ORT: Duellen
KREIS: Coesfeld
NATURRAUM: 544, Westmuensterland-Reg3
TK-25: 4209-2
GKK: R 2587
H 5740
FLAECHE: 0001,25
STRATIGRAPHIE: Mesozoikum
Kreide
Oberkreide
Santon
Campan
Kaenozoikum
Tertiaer
Jungtertiaer
Miozaen
Quartaer
Pleistozoen
Jungpleistozoen
Holozaen

KENNDATEN: Aufschluss-natuerlich
Aufschluss-kuenstlich
Aufschluss-Gesteins- und Bodenstrukturen
Aufschluss-Minerale
Abtragsform-erosionsbedingt
Aufschuettungsform-aeolisch bedingt

TEILDISZIPLINEN: Allgemeine und Historische Geologie
Tektonik
Hydrogeologie
Mineralogie - Geochemie
Pedologie
Geomorphologie
Landschaftsoekologie

STICHWORTE: Einzelberg (Haertling)
Insel- bzw. Zeugenberg
Palaeoboeden
Tertiaerquarzite
Mineral- oder Kristallbildungen
fluviatil-limnischer Faziesraum
semiterrestrische Boeden
terrestrische Boeden
Flugsand

UMFELD: Acker
Gruenland
Verkehrswege

Gefaehrung: Abbau
Freizeitaktivitaet
Verwahrlosung
sonstiger Eingriff

PAEDAGOGISCHE EIGNUNG: ja

ERHOLUNGSEIGNUNG: nein

QUELLE: keine Angabe
BEARBEITUNG: Strassmann
ERSTAUFNAHME: 1990
FORTSCHRIBUNG: keine Angabe
REFERENZ: keine Angabe
IDENT: GK 2587873 5740512

GRAFIK: vorhanden
zwei

SCHUTZZIEL:

geowissenschaftlich, bodenkundlich und landeskundlich besonders schutzwuerdig.;

OBJEKTBESCHREIBUNG:

Inmitten der Niederterrassenflaeche der Nebenbaeche der Lippe (Muehlenbach, Sandbach, Kiffernbach) erhebt sich ein deutlich abgesetzter Inselberg. Dieser Zeugenberg besteht aus Halterner Sanden, - im unverwittertem Zustand helle Mittelsande, teilweise auch fein- bis grobsandig. Seine Kuppe entspricht einer alten, wahrscheinlich miozaenen Landoberflaeche. Hier finden sich als ehemalige Bodenbildungen roetlichbraun verfaerbte Sande mit Ortsteinbildungen. Der Zeugenberg liegt isoliert, die naechsten Vorkommen von Halterner Sanden bzw. der ehemaligen Landoberflaeche liegen sowohl nach Sueden als auch nach Westen und Osten mehr als einen Kilometer weit entfernt.

Aber auch auf den heutigen Hangflanken finden sich gut entwickelte juengere Podsolbildung mit Ortsteinbildung.

Insgesamt handelt es sich um einen Zeugenberg bestehend aus Halterner Sanden (Oberkreide, Campan-Santon) mit tertiaerer Verwitterungskuppe, der von einem post-saaleeiszeitlichen Bachsystem waehrend des Jungpleistozaeus als rundovale Kuppe herauspraepariert wurde.

Durch menschliche Eingriffe (kleinere Abgrabungen, Schuetzenloecher waehrend Militaermanoever etc.) ist die Gestalt z.T. deutlich beeintraechtigt.

Im Sueden finden sich unterhalb einer (fast) vegetationsfreien Boeschung mehrere Ortstein-Blocke (max. Groesse 1 x 0,8 x 0,8 m) mit schoen ausgebildeten Eisen-Adern. Derartige Bildungen duerften wohl zur Zeit der alten Landoberflaeche waehrend des Tertiaers gebildet worden sein. Sie stammen urspruenglich von der Kuppe des Inselberges.

Im Westen findet sich am Rande einer Weide ein Profil in den Niederterrassen-Ablagerungen. Es sind Fein- bis Mittelsande, die gerundete Geroelle (Quarz, Granit, Feuerstein u. Quarzite) bis Daumnagelgroesse enthalten. Sehr schoen ausgebildet ist in den dortigen Sanden ein bis zu 50 cm maechtiger aschfarbiger Ah-Horizont. Ortstein fehlt, - es handelt sich hierbei wohl um einen Gley-Podsol.

Ueberlagert werden die fluviatilen Sande von 0,5 bis 1 m maechtigen Flugsanden. Moeglicherweise sind letztere geologisch sehr jung und stammen event. aus dem Mittelalter (infolge Rodungen?).

Das Objekt ist leicht durch landwirtschaftliche Abfaelle, Muell und Erdmassen beeintraechtigt.

Laut Geologischer Karte C 4306 zieht durch die Mitte des Zeugenberges eine tektonische Stoerung.;

MASSNAHMENBESCHREIBUNG:

Erhaltung des jetzigen Gestalt, keine Abgrabungen mehr, keine organischen - oder Haushaltsabfaelle-Ablagerungen, langfristig Ersatz der bisherigen Nadelholzbestaende durch landschaftstypische Gehoelze. Von militaerischen Uebungen moeglichst ausnehmen.;

LITERATUR:

Geologische Karte GK 100 C 4306 Recklinghausen, Krefeld 1987;

KARTIERTERMINE:

30.06.1990;

HINWEIS:

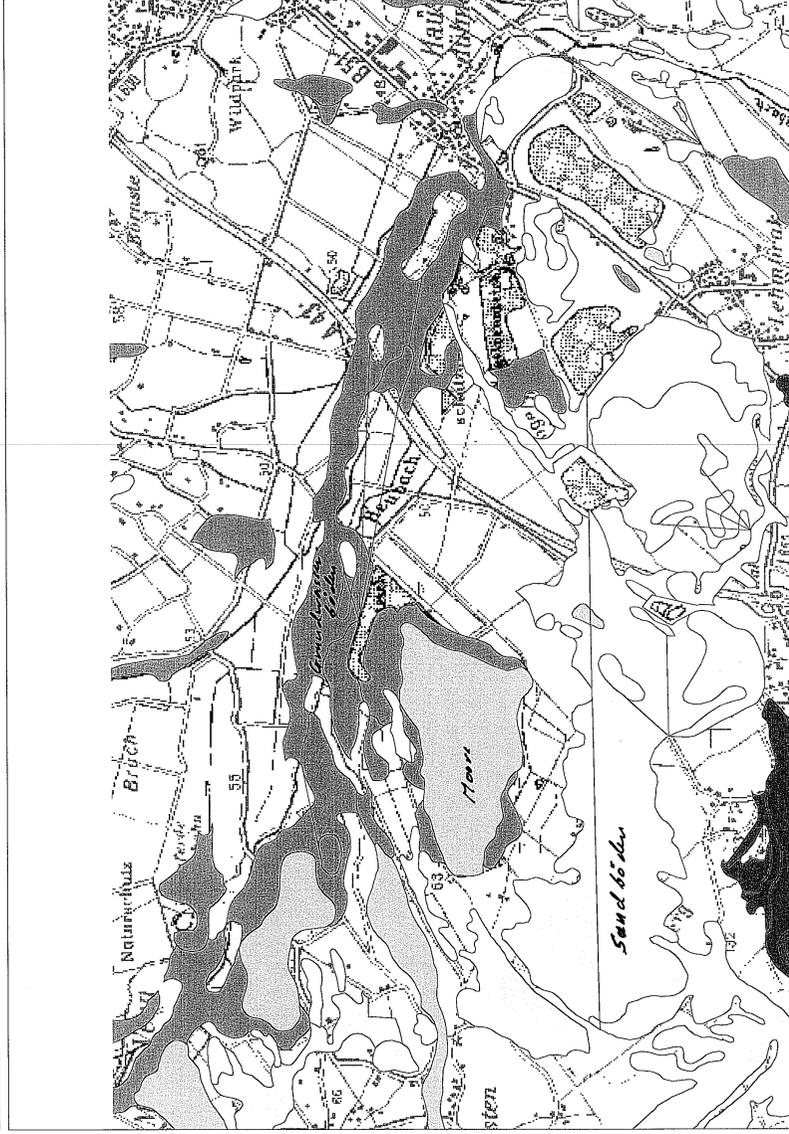
Das Objekt wurde in das Biotop-Kataster aufgenommen.;

Anlage 1 Mitte Südwest LP 'Merfelder Bruch - Borkenberg' / Schutzkündige Böden NRW

Datum:

z./ 07.2004

12:48



Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

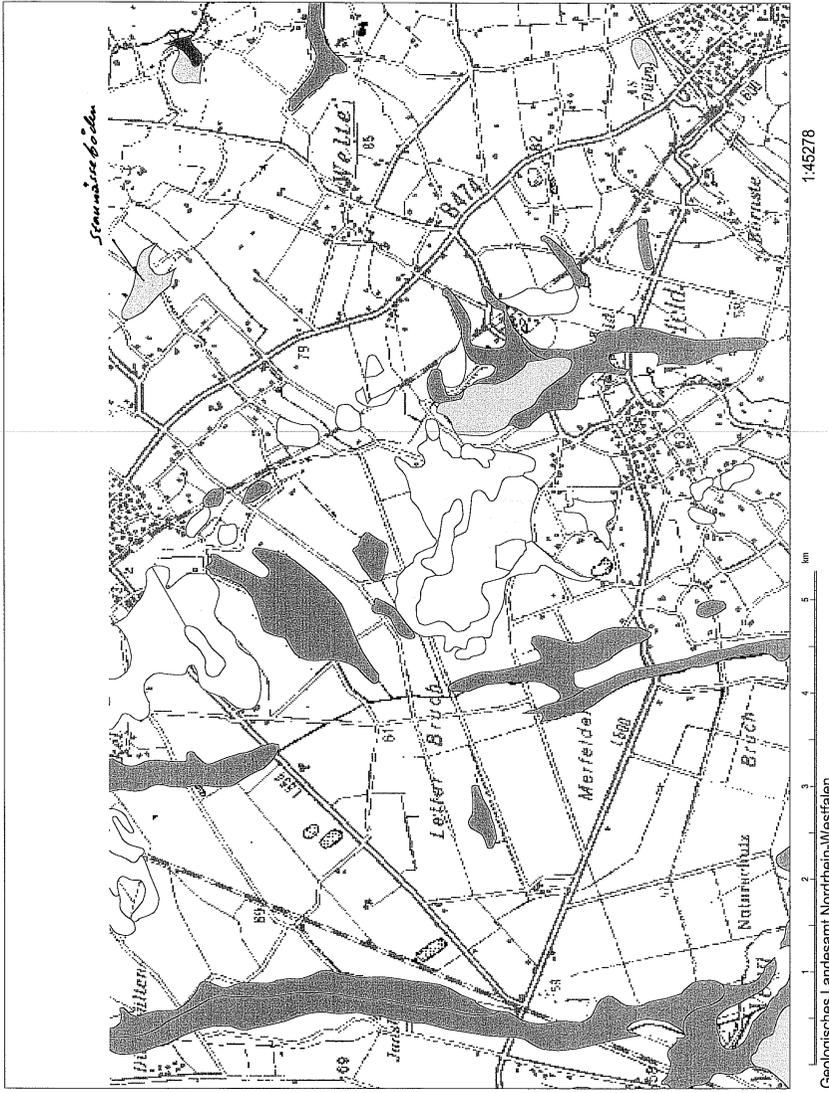
1:45278

Anlage 1 Nordwest: LP 'Merfelder Bruch - Borkenberge' / Schutzwürdige Böden NRW

Datum:

Zr. 07. 2004

12:23

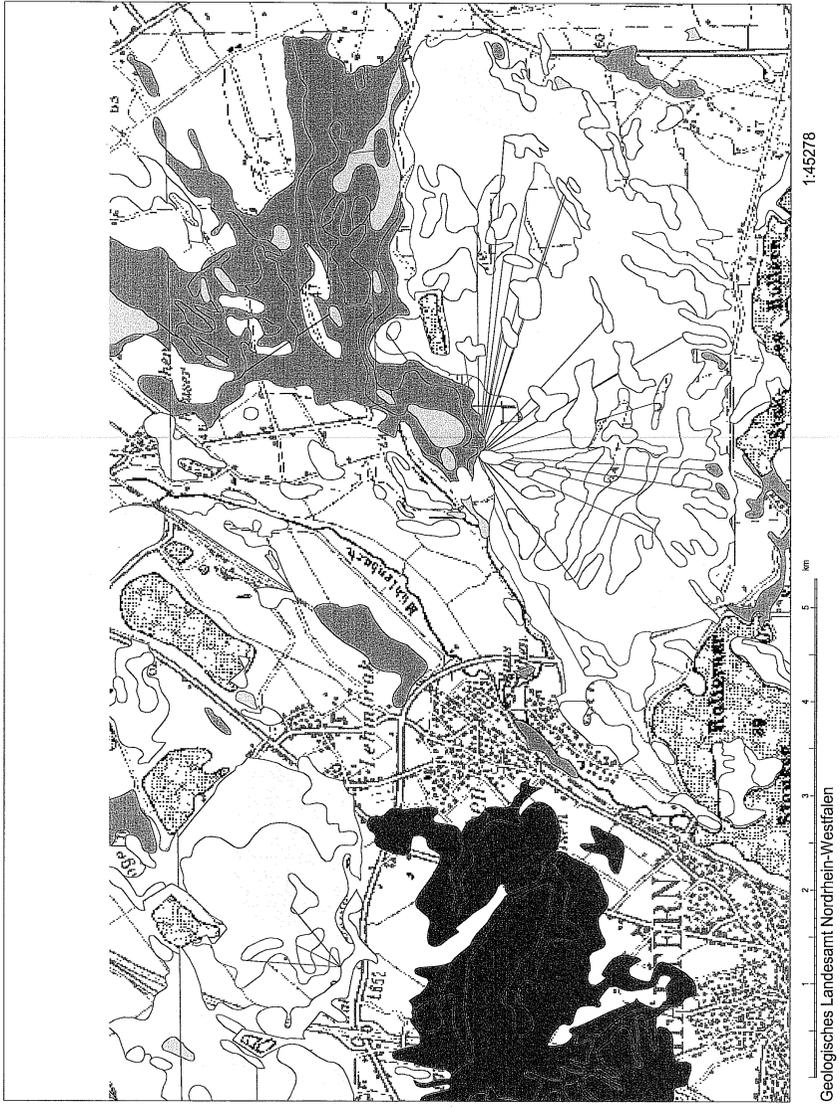


Anlage 1 Süd: LP 'Merfelder Buch - Borkenberge' / Schulzwürdige Böden NRW

Datum:

21.07.2004

12.43



Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

11	<p>366 - Straßenbau</p> <p style="text-align: right;">Coesfeld, 16. Juli 2004</p> <p style="text-align: right;">Auskunft erteilt: Frau Pröbsting Gebäude: II, Schützenwall 18, Coesfeld Zimmer: 41 Telefon: 6608 Fax: 6699 E-Mail: annette.proebsting@kreis-coesfeld.de</p> <p>370.2 - Untere Landschaftsbehörde</p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG NRW</p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens der Abteilung 366-Straßenbau keine Bedenken, wenn folgende Auflage aufgenommen wird:</p> <p>Maßnahmen aus dem Landschaftsplan im Bereich von Kreisstraßen (jeweils 10 m links und rechts der Grundstücksgrenze) sind in allen Fällen nur in Abstimmung mit der Abteilung 366-Straßenbau vorzunehmen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach dem Straßen- und Wegegesetz NW 2. das Radwegeprogramm des Kreises Coesfeld 3. der geplante Ausbau der Kreisstraßen zu berücksichtigen. <p>im Auftrag</p>  <p>Dammers</p>		<p>Die Hinweise stehen den Landschaftsplanaussagen nicht entgegen und werden bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt.</p>
----	---	--	---

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

12	<p>Von "Kempe, Kirsten" <Kirsten.Kempe@LEJ.NRW.DE> An: "georg.lasogga@kreis-coesfeld.de" <georg.lasogga@kreis-coesfeld.de> Datum: Fr, Aug 13, 2004 12:09 Betreff: 2. Änderung des Landschaftsplans "Merfelder Bruch-Borkenberge"</p> <p>Sehr geehrter Herr Lasogga, zu den jagdlichen Regelungen im LSP nimmt die obere Jagdbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>S. 14 Eine stickstofffreie Düngung von Wildäckern müsste zulässig sein. Ich bitte um genaue Benennung der Flächen, auf denen Wildfütterungen verboten werden sollen.</p> <p>S. 25 Nicht begründet wurde das Verbot, künstliche Brutmöglichkeiten für Enten anzulegen.</p> <p>S. 37 Auch die Errichtung neuer offener Ansitzleitern sollte vom Bauverbot ausgenommen werden.</p> <p>S. 44 Eine stickstofffreie Düngung von Wildäckern müsste zulässig sein. Die Einschränkung der Pirschjagd auf Schalenwild und der Jagd auf Federwild wurde nicht begründet. Das Befahren des Naturschutzgebiets kann zum Transport von Baumaterial für jagdliche Einrichtungen erforderlich sein. Das Verbot der Fallenjagd wurde nicht begründet.</p> <p>S. 48 Offene Ansitzleitern sollen regelmäßig vom Bauverbot ausgenommen werden. Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.</p> <p>S. 65</p>	<p>2.1 B.2 (S.14)</p> <p>2.1.03 B c) (S. 25)</p> <p>2.1.07 A (2) 1. (S. 37)</p> <p>2.1.07 C 1. (S. 44)</p> <p>2.1.07 C 3. (S. 44)</p> <p>2.1.07 C 4. (S. 44)</p>	<p>Die stickstofffreie Düngung von Wildäckern wird akzeptiert. Wildfütterungen dürfen nicht auf ökologisch bedeutsamen Flächen erfolgen. Die Darstellung erfolgt auf einem für alle Naturschutzgebiete aufzustellenden Pflege- und Entwicklungsplan (C 1.).</p> <p>Die Begründung findet sich unter: „A Schutzzweck“ und unter der Erläuterung zum Verbot B b). Der Deutlichkeit halber wird dieser Hinweis nun auch zu dem Verbot zur Anlage künstlicher Brutmöglichkeiten für Enten zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Teilfläche eines europaweit bedeutenden Vogelschutzgebietes (EG Vogelschutzrichtlinie) gebietet u.a. auch eine jagdliche Einschränkung im Zusammenhang mit dem „Neubau“ offener Ansitzleitern. Schutzzweck und Schutzziel des NSG's geben darüber hinaus hinreichende und erschöpfende Begründungen.</p> <p>Die stickstofffreie Düngung von Wildäckern wird akzeptiert.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Pirschjagd in Abstimmung mit der LÖBF grundsätzlich nur noch auf die „Kernzone“ zeitlich beschränkt wird. Darüber hinaus stellt die Pirschjagd in den betreffenden Landschaftsräumen (Revieren) keine nennenswerte jagdliche Tätigkeit dar.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verbot ist notwendig sowie durch die Formulierungen im Kapitel „Schutzzweck und Schutzziel“ angemessen und nachvollziehbar. Durch die Übernahme der Verordnung von der Bezirksregierung stellt u.a. dieses Verbot einen seit Jahren bestehenden abgestimmten Kompromiss dar.</p>
----	---	--	--

Das Verbot der Fallenjagd wurde nicht begründet.

S. 97

Das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen soll einerseits erlaubt bleiben. Andererseits soll das Verbot bauliche Anlagen zu errichten uneingeschränkt gelten. Ich bitte um Überprüfung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kempe

Kirsten Kempe

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211/4586-582
Fax: 0211/4586-6582

**2.1.07 C 5.
(S 44)**

**Der Anregung wird gefolgt.
Es wird eine entsprechende Unberührtheitsklausel
aufgenommen.**

**2.1.07 C 7.
(S 44)**

**Der Anregung wird gefolgt.
Das Verbot wird um den Hinweis ergänzt: Der Schutzzweck
des Naturschutzgebietes erfordert eine zeitliche und
räumliche Eingrenzung der Fallenjagd, mit besonderer
Rücksicht auf Brut- und Zugvögel.**

**2.1.08 A (2) 3.
(S.48)**

**Der Anregung wird gefolgt.
Unter B 4. erfolgt eine entsprechende zusätzliche Aussage**

**2.1.08 A (2) 6.
(S.48)**

**Der Hinweis wird bestätigt und ist geregelt unter: B 4
„Nicht betroffene Tätigkeiten“**

**2.1.10 D 5
(S. 65)**

**Der Anregung wird gefolgt.
Das Verbot wird um den Hinweis ergänzt: Der Schutzzweck
des Naturschutzgebietes erfordert eine zeitliche und
räumliche Eingrenzung der Fallenjagd, mit besonderer
Rücksicht auf Brut- und Zugvögel.**

2.4 B 7 (S. 97)

**Der Anregung wird gefolgt. Der Widerspruch wird im Sinne
der jagdlichen Regelung (D 3.) aufgehoben. Das Verbot Nr.
7 unter 2.4 D 3. wird entsprechend ergänzt/erläutert.**

Von: "Kempe, Kirsten" <Kirsten.Kempe@LEJ.NRW.DE>
An: "Beckmann, Helmut" <Helmut.Beckmann@bezreg-muenster.nrw.de>
Datum: Mo, Okt 25, 2004 2:48
Betreff: AW: Änderung des Landschaftsplanes "Merfelder Bruch - Borkenberge"

Sehr geehrter Herr Beckmann,

weil es sinnvoll ist, dass die Ausübung der Jagd im NSG Heubachwiesen einheitlich geregelt ist, kann ich Ihnen nunmehr bestätigen, dass das Einvernehmen gemäß § 20 LJG-NRW hergestellt wurde.

Leider hat mich die untere Landschaftsbehörde nicht noch einmal kontaktiert, um das Einvernehmen gherzustellen. Daher konnte das Einvernehmen nicht frühzeitiger hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kempe

Kirsten Kempe

Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd
Tannenstr. 24 b

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211/4586-582
Fax: 0211/4586-6582

CC: "georg.lasogga@kreis-coesfeld.de" <georg.lasogga@kreis-coesfeld.de>

Das erforderliche Einvernehmen wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

13	<div data-bbox="309 523 651 539" data-label="Text"> <p>LJV NRW e.V. · GABELSBERGERSTRASSE 2 · 44141 DORTMUND</p> </div> <div data-bbox="309 545 517 671" data-label="Text"> <p>Kreis Coesfeld Der Landrat z.Hd. Herrn Georg Lasogga Zimmer 227 Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="584 584 815 695" data-label="Text"> <p style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">Kreis Coesfeld Eing. 19. Aug. 2004 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="1016 365 1167 488" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="1003 523 1167 719" data-label="Text"> <p>GABELSBERGERSTRASSE 2 44141 DORTMUND TELEFON 02 31/28 68 600 FAX 02 31/28 68 666 E MAIL INFO@LJV-NRW.ORG 18. August 2004</p> </div> <div data-bbox="309 756 999 831" data-label="Text"> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“; hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW Ihr Schreiben vom 22. Juni 2004; Az.: 370.2.4.32</p> </div> <div data-bbox="309 916 745 938" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lasogga,</p> </div> <div data-bbox="309 951 999 1026" data-label="Text"> <p>aus hiesiger Sicht bestehen gegen die Festsetzung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch-Borkenberge“ keine Bedenken, da die vorgesehenen jagdlichen Regelungen unter der Berücksichtigung und Beachtung der Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 61 (1) LG NRW keine Beeinträchtigungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung darstellen.</p> </div> <div data-bbox="309 1038 488 1078" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen i.A.</p> </div> <div data-bbox="327 1078 551 1129" data-label="Text"> </div> <div data-bbox="309 1129 651 1185" data-label="Text"> <p>Forstassessor Gregor Klar Referatsleiter für Naturschutz und Weiterbildung</p> </div> <div data-bbox="1016 1289 1167 1422" data-label="Text"> <p>VOLKSBANK GELSENKIRCHEN-BUER KONTO NR. 108 703 000 BLZ 422 600 01</p> </div> <div data-bbox="309 1458 976 1481" data-label="Text"> <p>LANDESJAGDVERBAND NORDRHEIN - WESTFALEN E. V.</p> </div> <div data-bbox="1016 1458 1167 1481" data-label="Image"> </div>		<p>Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>
----	---	--	---

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

14	<div data-bbox="658 306 730 367" data-label="Image"> </div> <p data-bbox="367 375 1016 430" style="text-align: center;">Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein - Westfalen</p> <p data-bbox="304 467 600 483">LÖBF NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen</p> <p data-bbox="786 467 889 483" style="text-align: right;">Dienstgebäude</p> <p data-bbox="262 494 277 510">1.</p> <hr data-bbox="255 670 277 678"/> <table data-bbox="315 691 1043 734"> <tr> <td>Ihr Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen</td> <td>Datum</td> </tr> <tr> <td>370.2.4.32</td> <td>22.06.2004</td> <td>32-6365-110-Ob</td> <td>24.08.2004</td> </tr> </table> <p data-bbox="327 769 990 807">2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“ Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c LG NW</p> <p data-bbox="327 841 1084 932">Mit Bezugsschreiben bitten Sie die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) um Stellungnahme zu o.g. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes. Nach Durchsicht der zugesandten Planunterlagen (Entwicklungs- und Festsetzungskarte, textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen) werden von der LÖBF folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p data-bbox="327 967 555 983">Zu den Entwicklungszielen</p> <p data-bbox="327 1003 389 1019">EZ 1.1</p> <p data-bbox="327 1038 1088 1182">Das Entwicklungsziel stellt auf schützenswerte Bereiche ab, die mit naturnahen Lebensräumen oder mit sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestattet sind. Die Umsetzung sollte mittels Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgen. Dies ist auch mit wenigen Ausnahmen geschehen, wobei die Ausweisungen so nicht nachvollziehbar sind. Hier ist gemäß dem Entwicklungsziel die Schutzausweisung im Landschaftsplan nachzubessern. Es betrifft folgende Flächen:</p> <p data-bbox="327 1198 1012 1236">Westlich der B 474 : westlich des Mühlenbusches, Bereich zwischen den Hofstellen Schürhoff im Norden und Schulze-Berning im Süden und südlich von Dülmen,</p> <p data-bbox="327 1252 389 1268">EZ 1.2</p>	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum	370.2.4.32	22.06.2004	32-6365-110-Ob	24.08.2004	1.1	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass der fragliche Landschaftsraum eine Umwidmung des Entwicklungszieles von 1.1 in 1.2 erhält.
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum								
370.2.4.32	22.06.2004	32-6365-110-Ob	24.08.2004								

Die in der Entwicklungskarte des Landschaftsplan dargestellten Flächen wurden zu einem großen Teil mit dem Entwicklungsziel der „Anreicherung von Landschaft“ beschrieben. Die Umsetzung der Entwicklungsziele in die Festsetzungskarte sind nicht immer nachvollziehbar. So sind z. B. Bereiche nördlich und nordwestlich mit in das Landschaftsschutzgebiet mit einbezogen, andere mit ebenfalls ausgeräumtem Charakter nicht. Die Abgrenzung ist so nicht nachvollziehbar.

Es ist für fast den gesamten mittleren Landschaftsplanbereich in der Entwicklungskarte das Ziel der Anreicherung dargestellt. Die darauf basierenden Ausweisungen für die Festsetzungskarte unterscheiden sich jedoch voneinander; so wird ein Teil als Landschaftsschutz dargestellt der andere erhält keinerlei Art von Schutzstatus. Die LÖBF regt daher an, die landschaftsschutzwürdigen Bereiche mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung“ darzustellen und sich bei den Gebieten ausgeräumten Charakters auf das Entwicklungsziel „Wiederherstellung“ festzulegen.

EZ 1.3.

Die besonderen Ziele für den Entwicklungsraum sollten wie folgt ergänzt werden :

- Wiederherstellung der ökologischen Durchlässigkeit
- Wiederherstellung der Wechselwirkung zwischen Gewässer und angrenzenden Auebereichen (Grundwasser, Hochwasserdynamik)

Zu den Naturschutzgebieten (§20 LG)

B Verbote

Hier sollte unter Punkt 19 der Begriff Hecken mit aufgenommen werden, da diese gerade im Münsterland nicht nur aus Sicht des Artenschutzes, sondern auch kulturhistorisch wertvolle Bestandteile in der Landschaft sind.

B.2 Jagdliche Regelungen

Zu 1.:

Der Satz sollte wie folgt geändert werden: „ Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen..... mit Stickstoffdünger oder Bioziden zu behandeln.“ Der Betrieb von Wildäckern ist ohne jegliche Düngung nicht zielführend, da sie aufgrund verminderter Attraktivität weder den Verbiss mindern noch die Bejagung des Schalenwildes verbessern.

C Gebote

Zu 1.:

Pflege und Entwicklungspläne sind Fachplanungen, die die fachliche Notwendigkeit einer Maßnahme unabhängig von einer öffentlichen Zustimmung formuliert werden sollte. Eine Beteiligung der Eigentümer erfolgt mit dem Ziel der fachlichen Optimierung der Planung. Daher ist die Formulierung „Eine Abstimmung ist mit dem Eigentümer....erforderlich“ irreführend. Es sollte der Begriff Erörterung /Abstimmung gewählt werden um Mißverständnisse zu vermeiden.

Beispielsweise: „Eine enge Abstimmung mit dem Eigentümer erfolgt bei der Umsetzung der fachlichen Maßnahmenvorschläge.“

Zu 3.:

Die LÖBF regt an bei den Erläuterungen zu Punkt 3 den ersten Satz zu streichen, da

1.2

Der Anregung wird nicht entsprochen.
Die Ausweisung erfolgt auf der Basis und nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW (§18) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Sie geben über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landesentwicklung Auskunft. Ihre Einteilung und Zuordnung erfolgte fachlich begründet und nachvollziehbar. Eine weitere Überarbeitung bleibt einem nächsten Änderungsverfahren vorbehalten.

1.3

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 B 19

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 B.2 1.

Der Anregung wird in dem Sinne gefolgt.

2.1 C 1.

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 C 3.

Der Anregung wird gefolgt.

dieser Tatbestand ehemals im WHG verankert ist.

C. 1 Gebote in Natura 2000 Gebieten

Zu 1.:

Hier sollte der letzte Satz gestrichen werden. Das SOMAKO ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) und muß daher nicht seine Funktion übernehmen.

Zu 2.:

Hier fehlt der Punkt, dass Fichtenbestände vorzeitig aus dem Bestand zu entfernen sind. (siehe FFH-Erlass 2.2.3, Pkt. 2.2). Die genaue Ortsangaben können mit dem Hinweis „Näheres regelt der Waldpflegeplan“ dem Landschaftsplan nachfolgen .

Die LÖBF weist darauf hin, dass wenn aus naturschutzfachlichen Gründen die vorzeitige Entnahme von Fichten notwendig ist, auch eine Hiebsunreifeentschädigung nach den Warburger Vereinbarungen gezahlt wird.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unter B Verbote wird unter Punkt 1 die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW verboten.

Dazu gehören auch Hochsitze und Ansichtskanzeln. Die LÖBF regt daher an unter D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ die Unberührtheit für die Errichtung von Hochsitzen wie folgt zu berücksichtigen:

- Errichten von neuen Hochsitzen ab einer Gebietsgröße von größer 50 ha generell als Ausnahmeregelung.
- Bei einer Gebietsgröße zwischen 25-50 ha errichten von Hochsitzen als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Anzeige- und Abstimmungsverfahren mit der ULB).

Die Naturschutzgebiete „Am Entenborn“, „Franzosenbach“ und „Wachholderhain“ sind deutlich kleiner. Es ist zu prüfen, ob die Errichtung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen, auch mit Hinblick auf das Landschaftsbild hier möglich und sinnvoll ist.

2.1.01 Naturschutzgebiet „Wildpferdebahn im Merfelder Bruch“

Bei dem Naturschutzgebiet fehlt die Größenangabe. In diesem Punkt sollte nachgebessert werden.

A Schutzzweck und Schutzziel

Im Schutzziel sind die schützenswerten Arten des Vogelschutzgebietes (DE-4108-401 „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“) mit aufgenommen worden. Der Schutzzweck gibt nur in Teilen die für das FFH- Gebiet formulierten Schutzziele wieder. Hier sollte der Schutzzweck differenzierter und am Meldedokument orientiert dargestellt werden. Die zur Erreichung des Schutzzieles vorgeschlagenen Maßnahmen sollten sich ebenfalls im Landschaftsplan wiederfinden. Dies kann z.B. unter C. Gebote oder ggf. als Erläuterung zum jeweiligen Schutzzweck erfolgen. Desweiteren ist es möglich unter C Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen folgenden Punkt mitaufzunehmen:

Die Maßnahmen zur Erreichung des jeweiligen Schutzzieles sind dem Landschaftsplan im

2.1 C.1 1.

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 C.1 2.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Das Gebot wurde aktuell in den Landschaftsplänen Rorup/Rosendahl in Abstimmung mit der Bezirksregierung formuliert. Im übrigen sind derartige Landschaftselemente (z.B. Ouellen, Siepen, Bachtäler) die dieses Gebot erfordern (FFH-Erlass 2.2.3) könnten im Landschaftsplan nicht vorhanden

2.1 D 2.

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Kapitel 2.1 D 2. beinhaltet eindeutige und für die, den Landschaftsplan abdeckende Schutzgebiete, ausreichende jagdliche Regelungen.

2.1.01

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.01 A

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Schutzziele entsprechen individuell den entsprechenden Vorgaben. Sie sind fachgerecht und ausreichend berücksichtigt. Der Vorschlag, den Vorgabenkatalog als Anhang dem Landschaftsplan beizufügen, trägt auf Grund seines Umfangs und fachlichen Fülle nicht zur Rechtssicherheit bei.

Anhang beigefügt. Sie sind Bestandteil des Landschaftsplanes.

Die Schutzziele für das FFH- Gebiet werden als Anlage beigefügt.

Der Satz „Vogelarten, die nicht...“ sollte geändert werden in:
„Weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG“, da die ursprüngliche Formulierung suggeriert, dass die dann folgenden Arten nicht schützenswert sind.

B Nicht betroffene Tätigkeiten

Zu c)

Die LÖBF regt an, den Begriff „einheimisches Material“ durch den Begriff „standorttypisch“ zu ersetzen, da nur so garantiert wird, dass von dem Material keine Gefährdung der Schutzziele ausgeht. Selbst wenn einheimisch eng genommen nur auf dem Kreis Coesfeld bezogen wird, kann es passieren, das beispielsweise kalkhaltiger Sand in silikatischem Umfeld eingebaut wird. Mit dem Begriff standorttypisch wird der Bodentyp „Sand“ genauer definiert

Zu d)

Hier sollte die Ergänzung „...außerhalb von vegetationskundlich bedeutsamen Flächen“ erfolgen.

Zu e)

Der Satz sollte gestrichen werden, da bereits die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung erlaubt wurde, in deren Rahmen auch das Ausbringen von Fischen möglich ist.

2.1.02 Naturschutzgebiet „Am Entenborn“

Bei dem Naturschutzgebiet fehlt die Größenangabe. In diesem Punkt sollte nachgebessert werden.

B Verbote

Hier ist das Verbot b) zu streichen, da die Einschränkung der Düngemittel nicht nachzuhalten ist.

Bei c) ist der letzte Teilsatz zu streichen, da eine Mahd ggf. auch nach dem 15. Juni durchzuführen ist.

2.1.03 Naturschutzgebiet „Franzosenbach“

Bei dem Naturschutzgebiet fehlt die Größenangabe. In diesem Punkt sollte nachgebessert werden.

A Schutzzweck

Der Schutzzweck ist um folgenden Punkt zu ergänzen: „ zum Erhalt und zur Entwicklung naturnaher Stillgewässer und deren Verlandungszonen“

2.1.04 Naturschutzgebiet „Gagelbruch Borkenberge“

2.1.01 A 4.

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.01 B c)

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.01 B d)

Der Anregung wird gefolgt.
Das von der Naturförderstation erarbeitete Pflegekonzept, berücksichtigt die Anregung und befindet sich bereits mit dem Grundstückseigentümer in der Umsetzung.

2.1.01 B e)

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.02

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.02 B b)

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Da sonst die grundsätzliche Erfordernis zur Reduzierung stickstoffhaltiger Dünger nicht mehr geregelt werden kann.

2.1.02 B c)

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.03

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.03 A

Der Anregung wird gefolgt.

Bei dem Naturschutzgebiet fehlt die Größenangabe. In diesem Punkt sollte nachgebessert werden.

A Schutzzweck

Der Satz „Vogelarten, die nicht...“ sollte geändert werden in:
„Weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG“, da die ursprüngliche Formulierung suggeriert, dass die dann folgenden Arten nicht schützenswert sind.

B Verbote

Die LÖBF regt an den ersten Satz wie folgt zu ergänzen: „...Grünland oder landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen sowie Wildäcker zu düngen oder zu kälken.“

D Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Zu a)

Hier sollte der Punkt wie folgt formuliert und ergänzt werden: „Die Entwässerungsgräben sind zu schließen und auf der Grundlage eines Wiedervernässungskonzeptes anzustauen.“

2.1.06 Naturschutzgebiet „Hochmoor Borkenberge“

Bei dem Naturschutzgebiet fehlt die Größenangabe. In diesem Punkt sollte nachgebessert werden.

A Schutzzweck

Der Satz „Vogelarten, die nicht...“ sollte geändert werden in:
„Weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG“, da die ursprüngliche Formulierung suggeriert, dass die dann folgenden Arten nicht schützenswert sind.

A Schutzzweck

Hier gilt das unter 2.1.01 gesagte.

2.1.07 Naturschutzgebiet „Heubachwiesen“

Bei dem Naturschutzgebiet fehlt die Größenangabe. In diesem Punkt sollte nachgebessert werden.

A Schutzzweck

Der Satz „Vogelarten, die nicht...“ sollte geändert werden in:
„Weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG“, da die ursprüngliche Formulierung suggeriert, dass die dann folgenden Arten nicht schützenswert sind.

Schutzzweck und Schutzziel

Hier gilt das unter 2.1.01 gesagte.

2.1.05

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.05 A

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.05 B

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Betrieb von Wildäckern ist ohne jegliche Düngung nicht zielführend, da sie aufgrund verminderter Attraktivität weder den Verbiss mindern, noch die Bejagung des Schalenwildes verbessern (s. LÖBF Stellungnahme Seite 7, 1. Abs.).

2.1.05 D a)

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Das Gebot ist eindeutig und ausreichend unter Hinweis auf den Schutzzweck des Gebietes formuliert.

2.1.06

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.06 A

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.06 A

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Schutzziele entsprechen individuell den entsprechenden Vorgaben. Sie sind fachgerecht und ausreichend berücksichtigt. Der Vorschlag, den Vorgabenkatalog als Anhang dem Landschaftsplan beizufügen, trägt auf Grund seines Umfangs und fachlichen Fülle nicht zur Rechtssicherheit bei.

2.1.07

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.06 A

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.06 A

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Schutzziele entsprechen individuell den entsprechenden Vorgaben. Sie sind fachgerecht und ausreichend berücksichtigt. Der Vorschlag, den Vorgabenkatalog als Anhang dem Landschaftsplan beizufügen, trägt auf Grund seines Umfangs und fachlichen Fülle nicht zur Rechtssicherheit bei.

C. Jagdliche Regelung**Zu 1.:**

Der Satz sollte wie folgt geändert werden: „Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen.... mit Stickstoffdünger oder Bioziden zu behandeln.“ Der Betrieb von Wildäckern ist ohne jegliche Düngung nicht zielführend, da sie aufgrund verminderter Attraktivität weder den Verbiss mindern noch die Bejagung des Schalenwildes verbessern.

Zu 3.:

Ein generelles Pirschjagdverbot für ein derart großes Gebiet unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten, wie auch die Notwendigkeit ist nicht zu erkennen und sollte deshalb entfallen. Zumindest sollte es in den Randzonen des Naturschutzgebietes als Ausnahme erlaubt werden (siehe E Ausnahme und Befreiungen).

Zu 7.:

Das Verbot sollte umformuliert werden in: „Die Fallenjagd mit Totschlagfallen auszuüben.“ Die Ausnahmeregelung bleibt bestehen. Es sollte noch der Satz zugefügt werden: „Die Aufstellung der Fallen soll in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.“

E Ausnahme und Befreiungen

Die pauschale Formulierung von Ausnahmeregelungen ist aus Sicht der LÖBF nicht zielführend, wenn bereits im vorangegangenen Verbotskatalog detaillierte Ausnahmeregelungen zu den einzelnen Verboten getroffen wurde. Desweiteren erschwert die nicht klar definierte Randzone, für die diese Regelung gelten soll. Somit fehlt der Aussage die hinreichende Bestimmtheit. Sie sollte gestrichen werden.

2.1.10 Naturschutzgebiet „Borkenberge“

Schutzzweck und Schutzziel

Hier gilt das unter 2.1.01 gesagte

Der Satz „Vogelarten, die nicht...“ sollte geändert werden in:

„Weitere Vogelarten nach Artikel 4(2) der Richtlinie 79/403/EWG“, da die ursprüngliche Formulierung suggeriert, dass die dann folgenden Arten nicht schützenswert sind.

C Waldbauliche Regelungen

Hier sollte der letzte Satz gestrichen werden. Das SOMAKO ist ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) und kann nicht gleichzeitig ein Teil desselben sein.

D Jagdliche Regelungen**Zu 5.:**

Das Verbot sollte umformuliert werden in: „Die Fallenjagd mit Totschlagfallen auszuüben.“ Die Ausnahmeregelung bleibt bestehen. Es sollte noch der Satz zugefügt werden: „Die Aufstellung der Fallen soll in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.“

2.1.07 C 1.)

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.07 C 3.)

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.07 C 7.)

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes erfordert eine zeitliche und räumliche Eingrenzung der Fallenjagd, mit besonderer Rücksicht auf Brut- und Zugvögel.

2.1.07 E

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Aus Gründen der Rechtsicherheit und aus Gründen des Gleichheitsgrundsatzes sind Ausnahmeregelungen sinnvoll. Die „Randzone“ ist hinreichend und eindeutig bestimmt durch die Aufzählung der betreffenden Flurstücke in der Beschreibung des entsprechenden NSG's 2.1.07.

2.1.10

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Schutzziele entsprechen individuell den entsprechenden Vorgaben. Sie sind fachgerecht und ausreichend berücksichtigt. Der Vorschlag, den Vorgabenkatalog als Anhang dem Landschaftsplan beizufügen, trägt auf Grund seines Umfangs und fachlichen Fülle nicht zur Rechtssicherheit bei.

2.1.10

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.10 C

Der Anregung wird gefolgt.

2.1.10 D

Der Anregung wird gefolgt.

weitere Naturschutzgebiete:

Im Landschaftsplangebiet liegen zwei Gebiete, bei denen aus Sicht der LÖBF eine Ausweisung als Naturschutzgebiet als notwendig erachtet wird, weil sie die Kriterien des § 20 LG erfüllen:

Es handelt sich um:

- Naturschutzgebiet Kottenbrook
- Naturschutzgebiet Dülmener Wildpark

Naturschutzgebiet „Dülmener Wildpark“

In dem insgesamt extensiv bewirtschafteten Gelände haben sich eine Reihe von Biotoptypen erhalten, die im betroffenen Landschaftsraum sehr selten geworden sind. Besonders hervorzuheben sind die verschiedenen Magerrasengesellschaften, die Nass- und Feuchtgrünlandflächen, die Stillgewässer und die naturnahen Wälder. Neben einer großen Zahl gefährdeter Pflanzenarten leben über 10 Tierarten der Roten Liste in dem Gebiet. Nähere Einzelheiten zu den Bestandsdaten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Auszügen aus dem Biotopkataster NRW. Zum Schutz des Gebietes ist die LSG-Ausweisung ungeeignet, weil die Schutzziele z.B. der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten hiermit nicht erreicht werden können.

Naturschutzgebiet „Kottenbrook“

Es handelt sich um einen der letzten Reste der traditionellen Grünlandnutzung in den Niederungsbereichen von Bächen im Kreis Coesfeld. Das Gebiet ist besonders durch Nass- und Feuchtgrünland in der Niederung des Kottenbrooksbaches geprägt. Wegen der teilweise über 1m starken Torfauflagen ist eine ackerbauliche Nutzung kaum möglich. Neben einigen gefährdeten Pflanzenarten konnten sich auch einige typische Feuchtwiesenvogelarten, wie z.B. Kiebitz und Schafstelze hier halten. Noch bis Ende der 90er Jahre wurden der Große Brachvogel und das Braunkehlchen im Gebiet festgestellt. Nähere Einzelheiten zu den Bestandsdaten entnehmen Sie bitte den beiliegenden Auszügen aus dem Biotopkataster NRW. Zum Schutz des Gebietes ist die LSG-Ausweisung ungeeignet, weil die Schutzziele z.B. der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten hiermit nicht erreicht werden können.

Die fachliche Notwendigkeit der Ausweisung als Naturschutzgebiet wurde für beide Gebiete von Seiten der LÖBF bereits in früheren Verfahren dargelegt.

Zu den Landschaftsschutzgebieten (§21 LG)

Hier ist gemäß den Aussagen der Entwicklungszielen EZ 1.1 und EZ 1.2 nachzubessern. Das betrifft die Landschaftsschutzgebiete 2.2.02 (EZ 1.1) und 2.2.01 (EZ 1.2).

B Verbote

zu 14.:

Die Formulierung ist ausführlich und wird seitens der LÖBF begrüßt. Es sollte überlegt werden, ob diese Formulierung nicht auch auf die allgemeine Naturschutzgebietsverordnung bzw. in den Verbotskatalog der geschützten

Den Anregungen wird nicht gefolgt.
In einem nächsten Änderungsverfahren werden die Anregungen erneut geprüft.

2.2.01/2.2.02

Es wird auf die Ausführungen zu den Entwicklungszielen 1.1 und 1.2 verwiesen.

2.2. B 14

Der Anregung wird nicht gefolgt.
In einem nächsten Änderungsverfahren wird die Anregung erneut geprüft.

Landschaftsbestandteile mitaufgenommen werden kann.

Landschaftsschutzgebiet 2.2.03 „Dülmener Wildpark“

A Schutzzweck

Zu 3.:

Der Schutzzweck „Erhalt und Pflege des Wildparkes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere“ fordert gem § 20 LG NW die Ausweisung als Naturschutzgebiet. Die Tatsache, dass dieser Punkt für das Gebiet mitaufgenommen wurde unterstreicht die oben unter Naturschutzgebiet „Dülmener Wildpark“ bereits beschriebene Naturschutzwürdigkeit. Das Gebiet sollte dementsprechend im Landschaftsplan ausgewiesen werden.

Zu den Naturdenkmalen

Es fällt auf, dass eine große Zahl von Naturdenkmalen gestrichen wurden. Nicht alle von ihnen sind abgängig. Scheinbar wurde hier ein neuer naturschutzfachlicher Kriterienkatalog angelegt, der der LÖBF nicht vorliegt. Er sollte aus naturschutzfachlicher Sicht nochmals überarbeitet werden.

Für Rückfragen, die sich aus der Stellungnahme ergeben, stehe ich Ihnen gerne unter o.g. Rufnummer zur Verfügung.

Im Auftrag

(Oberkoxholt)

2.2.03

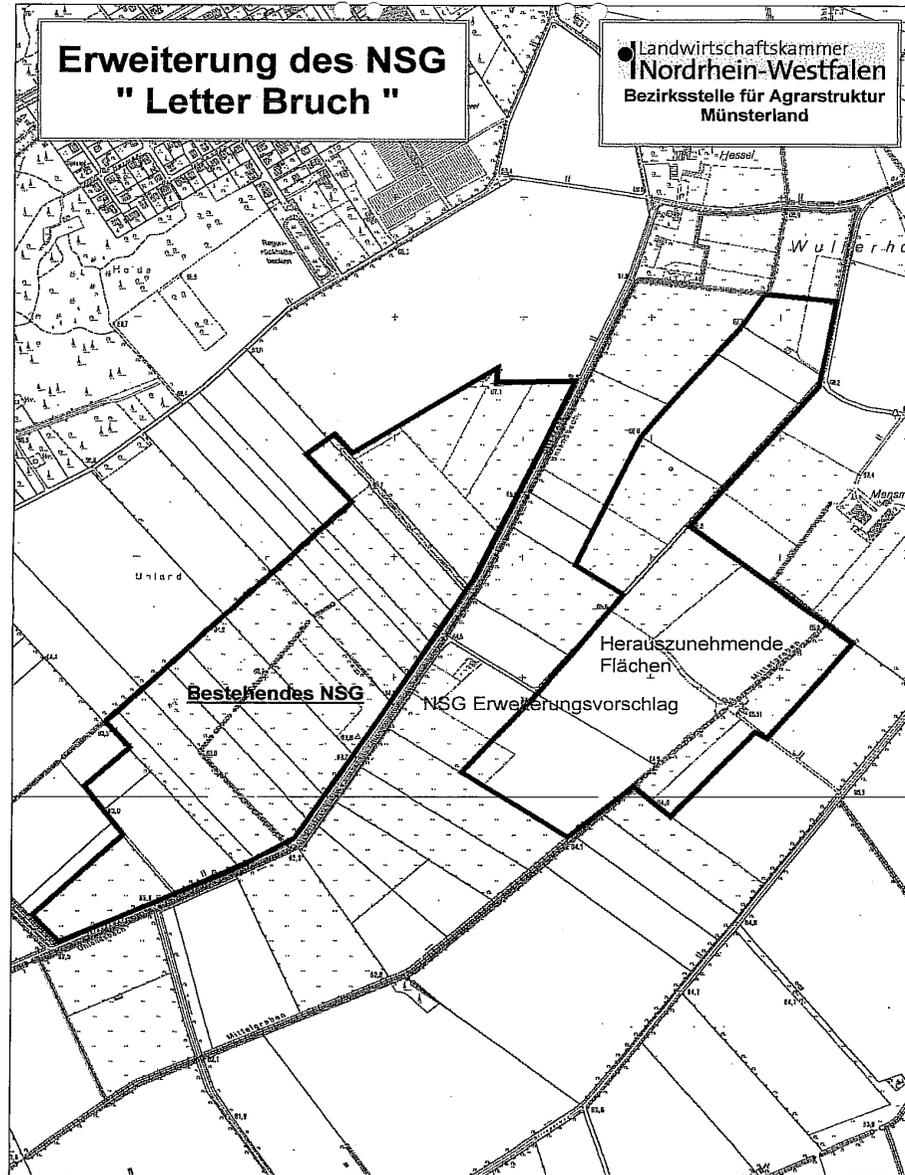
**Der Anregung wird nicht gefolgt.
In einem nächsten Änderungsverfahren wird die Anregung
erneut geprüft.**

2.3

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Neue Erkenntnisse haben sich nicht ergeben.**

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

15	<div data-bbox="831 347 1104 389" data-label="Text"> <p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> </div> <div data-bbox="846 427 940 443" data-label="Section-Header"> <p>Kreisstellen</p> </div> <div data-bbox="846 445 1104 683" data-label="Text"> <p><input checked="" type="checkbox"/> Coesfeld Borkener Str. 25, 48653 Coesfeld Tel. 0 25 41 / 9 10 - 0, Fax - 333 Mail coesfeld@lwk.nrw.de</p> <p><input type="checkbox"/> Recklinghausen Börster Weg 20, 45657 Recklinghausen Tel. 0 23 61 / 10 35 - 60, Fax - 69 Mail recklinghausen@lwk.nrw.de www.landwirtschaftskammer.de</p> <p>Auskunft erteilt Herr Andreas Brinker Durchwahl 0 25 41 - 910 269 Mobil 0160 90 66 11 66 Mail andreas.brinker@lwk.nrw.de Ihr Schreiben 370.2.4.32 vom 22. Juni 2004 *Stellungnahme Letter Bruch1.doc Coesfeld 12.08.2004</p> </div> <div data-bbox="1025 416 1099 464" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="327 459 598 478" data-label="Text"> <p>Kreisstelle Coesfeld - Borkener Str. 25 - 48653 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="327 489 604 541" data-label="Text"> <p>An den Kreis Coesfeld – Untere Landschaftsbehörde – Friedrich-Ebert-Straße 7</p> </div> <div data-bbox="327 553 465 572" data-label="Text"> <p>48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="607 544 819 638" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="327 721 999 777" data-label="Section-Header"> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW</p> </div> <div data-bbox="327 823 1133 895" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Coesfeld, gebe ich für o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab.</p> </div> <div data-bbox="327 924 1104 1072" data-label="Text"> <p>Das bestehende Naturschutzgebiet 2.1.08 „Letter Bruch“ soll um große Flächen erweitert werden. Bei den neu aufgeführten Flächen handelt es sich teilweise um große Ackerschläge, auf deren intensive Bewirtschaftung die landwirtschaftlichen Betriebe angewiesen sind. Es wird gefordert, die auf der anliegenden Karte dargestellten Flächen nicht in das NSG „Letter Bruch“ zu integrieren, da es sich hierbei fast ausschließlich um Ackerflächen handelt und das Schutzziel „feuchtes Grünland“ nur in Randbereichen zu finden ist.</p> </div> <div data-bbox="327 1128 524 1149" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="327 1157 568 1193" data-label="Text"> <p>i.A. </p> </div> <div data-bbox="327 1204 389 1224" data-label="Text"> <p>Brinker</p> </div> <div data-bbox="327 1254 389 1275" data-label="Text"> <p><u>Anlage</u></p> </div> <div data-bbox="327 1321 1097 1377" data-label="Text"> <p><small>Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: WZG-Bank Münster BLZ 400 600 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 55 Volksbank Bonn Rhein-Stieg oG BLZ 360 601 66 Konto-Nr. 2 100 771 015 IBAN: DE27 3606 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 51 BRS Ust.-Id.-Nr. DE 126116293 Steuer-Nr. 337/5914/0780</small></p> </div>	2.1.08	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Zentrales Schutzziel des NSG ist der Erhalt und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere von Wat- und Wiesenvögeln. Hierzu dienen insbesondere die z.T. randlich gelegenen großflächigen Grünlandareale. Das Schutzgebiet kann seine Wirkung im Hinblick auf das Schutzziel Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Wat- und Wiesenvögel nur entfalten, wenn ein entsprechendes Pflege- und Maßnahmenkonzept sich auf eine geschlossene Flächenstruktur bezieht.</p>
----	---	--------	---



Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

16



Westfälisches Museum für Archäologie
Amt für Bodendenkmalpflege
-Außenstelle Münster-
Bröderichweg 35, 48159 Münster

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Kreis Coesfeld
370.2 – Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing: 29. Juli 2004
Abt.:

Servicezeiten: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Ansprechpartner/in: Unterzeichner
Tel.-Vermittlung: 0251/2105-252
Tel.-Durchwahl: 0251/2105-256
Fax: 0251/2105-204
E-Mail: chr.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 567/104 B

Münster, 20.07.04

2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“

- Ihr Schreiben vom 22.06.2004 Az.: 370.2.4.32 –

1. Änderung des Landschaftsplanes „Olfen-Seppenrade“

- Ihr Schreiben vom 24.06.04 Az.: 370.2.4.22 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der Landschaftspläne „Merfelder Bruch-Borkenberge“ und „Olfen-Seppenrade“ befinden sich mehrere Bodendenkmäler (s. unsere Stellungnahmen vom 24.08.87, F/Ti/M 500/87 B bzw. vom 30.08.90, F/Ti/M 646/90 B). Da lt. Ihren Schreiben vom Mai d. J. zum Landschaftsplan Rosendahl und zum Landschaftsplan Rorup Bodendenkmäler grundsätzlich nicht in Landschaftsplänen ausgewiesen werden, möchten wir Sie bitten, die betroffenen unteren Denkmalbehörden zu beteiligen, damit evtl. Beeinträchtigungen eines Bodendenkmals ausgeschlossen werden können.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)

LWL Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Konto der Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:
Westdeutsche Landesbank Münster
BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 60 129

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die unteren Denkmalbehörden wurden im Rahmen der
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt.**

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

17



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe

Westf. Amt für Denkmalpflege

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster

Besuche: Freiherr-vom-Stein-Platz 1 (Landeshaus)
Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Ansprechpartner/in:
Frau Dr.-Ing. Heine-Hippler
Tel.: (0251) 5 91 - 40 33/40 69
Fax: (0251) 5 91 - 39 08
E-Mail: b.heine-hippler@lwl.org

Kreis Coesfeld
Eing. 06. Juli 2004
Abt.:

Az.: hh-so

Münster, 01.07.2004



Geschichten hören ist
schön
Geschichte erleben
noch **besser**

Briefadresse: 48133 Münster
Lieferadresse: Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster
Telefon: (02 51) 5 91 - 01
eMail: lwl@lwl.org
LWL im Internet: www.lwl.org

Konto der Hauptkasse
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:
Westfälische Landesbank Münster
BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 60 129

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Für Baudenkmale gelten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, bezogen auf die derzeitige Nutzung, keine gesonderten Nutzungsbeschränkungen.

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

18	<p style="text-align: center;">Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="336 462 560 542"> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="974 383 1070 470" style="text-align: center;">  </div> <div data-bbox="772 470 1052 550"> <p>Ansprechpartner: Friedel Pichel Telefon: (02 31) 5 77 00-84 Telefax: (02 31) 5 77 00-38 E-mail: Dortmund @nak-nrw.de</p> </div> </div> <div data-bbox="515 510 750 614" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px auto; width: fit-content;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld</p> <p>Eing. 30. Juni 2004</p> <p>Abt.:</p> </div> <p style="text-align: center;">28. Juni 2004</p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“ Ihr Schreiben vom 22.06.04, Ihr Zeichen 370.2.4.32</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von hier aus haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Neuapostolische Kirche NRW Verwaltung Dortmund</p> <p style="text-align: center;"><i>Friedel Pichel</i> Friedel Pichel Liegenschaften</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="336 1284 560 1396"> <p>Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R.</p> <p>Postanschrift: 44028 Dortmund, Postfach 10 28 42</p> <p>Hausanschrift: 44141 Dortmund, Kullrichstraße 1</p> </div> <div data-bbox="616 1324 1108 1396"> <p>Telefon 0231 57700-0 · Telefax 0231 57700-38 E-mail: Dortmund@nak-nrw.de · Internet: www.nak.de/nrw Bankverbindungen: Dresdner Bank AG Konto-Nr. 353 879 500 Bankleitzahl 440 800 50 Stadtsparkasse Dortmund Konto-Nr. 301 001 800 Bankleitzahl 440 501 99 Spendenkonto: Postbank Dortmund Konto-Nr. 6 950 464 Bankleitzahl 440 100 46</p> </div> </div>		<p>Bedenken und Anregungen werden nicht vorgetragen.</p>
----	--	--	---

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

19	<p style="text-align: center;">Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach Coesfeld – Lette</p> <p>Wasser- und Bodenverband Oberer Heubach Lette Berg 59, 48653 Coesfeld-Lette</p> <p>Abt. 370.2 - im Hause -</p> <p style="text-align: right;">Coesfeld, 03.08.2004</p> <p>Stellungnahme: 2. Änderungsverfahren zum LP „Merfelder Bruch - Borkenberge“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zum 2. Änderungsverfahren des o.g. Landschaftsplanes werden seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Oberer Heubach“ Bedenken gegen folgende Entwicklungsmaßnahmen zu Punkt 5.1 (Anlage bzw. Ergänzung von Wallhecken, Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen) erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5.1.001 Beidseitige Bepflanzung des Mühlbaches südlich von Lette - 5.1.005 Pflanzung eines Ufergehölzes an dem Graben im Lette Bruch östlich des Kannebrocksweges - 5.1.009 Pflanzung einer Baumreihe südlich von Lette, südwestlich des Hofes Löbberding - 5.1.025 Ergänzung einer Baumreihe südwestlich des Lette Bruches zwischen Brookstraße und dem ersten östlichen Parallelweg - 5.1.026 Ergänzung der Hecke am Parallelgraben südlich des Humburgweges, nördlich des Merfelder Bruchs <p>An den betroffenen Gewässerabschnitten wäre durch die dann vorhandene beidseitige bzw. zusätzliche einseitige Anpflanzung eine Unterhaltung des Gewässers durch den Wasser- und Bodenverband nicht mehr möglich. Sollten die Maßnahmen dennoch durchgeführt werden, so wäre für die betroffenen Gewässerabschnitte eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Unterhaltung der Gewässerstrecken gem. § 95 Landeswassergesetz (LWG) abzuschließen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag <i>Armin Pöter</i></p>	<p>5.1.001 5.1.005 5.1.009 5.1.025 5.1.026</p>	<p>Die aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes in erster Linie aus gestalterischen Gründen gewünschten Festsetzungen werden nur im Einvernehmen mit den Eigentümern umgesetzt. Darüber hinaus sind gesetzlich abgesicherte Aufgaben anderer öffentlicher Belange (dazu zählen auch die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände) zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
----	--	---	---

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

20	<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">Netzverwaltung Fremdplanungsbearbeitung</p> <p> Kreis Coesfeld PLEdoc GmbH · Postfach 10 29 39 · 45029 Essen Eing. 11. Aug. 2004 Kreis Coesfeld Postfach 48651 Coesfeld </p> <p> Telefon 0201/36 59 - 0 Telefax 0201/36 59 -160 E-Mail fremdplanung@pledoc.de Internet http://www.pledoc.de </p> <p> zuständig Georg Schmidt-Efferoth Durchwahl 0201 3659 324 </p> <p> Ihr Zeichen 370.2.4.32 Ihre Nachricht vom 22.06.2004 an PLEdoc GmbH unser Zeichen PB_11310 Datum 09.08.2004 </p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan "Merfelder Bruch-Borkenberge"</p> <p>hier: 1. Ferngasleitung Nr. 13 der E.ON Ruhrgas AG, DN 400, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 10 m 2. Ferngasleitung Nr. 27 der E.ON Ruhrgas AG, DN 900, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 10 m</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>von der E.ON Ruhrgas AG, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.</p> <p>Den uns mit Ihrer obengenannten Zuschrift übermittelten Landschaftsplan senden wir Ihnen als Anlage zurück. In diesen Plan haben wir die Trassenführung der eingangs genannten Ferngasleitungen grafisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.</p> <p>Die Darstellung der Gasversorgungsanlagen ist im Landschaftsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Lage der Versorgungseinrichtungen in den Landschaftsplan nachrichtlich zu übernehmen.</p> <hr/> <p style="font-size: small;"> PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH · Kallenbergstraße 5 · 45141 Essen Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Claus Meyer · Amtsgericht Essen – Handelsregister B 9884 Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 – Zertifikatsnummer SQ-9001AU-8020 </p>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind im § 16 LG NRW deutlich definiert. Es ist nicht Aufgabe des Landschafts- planes, alle Versorgungseinrichtungen darzustellen.</p>
----	--	--	---



Wie dem Landschaftsplan zu entnehmen ist, queren die Ferngasleitungen die Geltungsbereiche, die als „Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und Vegetationskundlich bedeutsame Flächen“ festgesetzt werden sollen.

Der 2. Änderung des Landschaftsplans können wir nur stimmen, sofern sich hierdurch keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Abschließend teilen wir Ihnen mit, daß von der 2. Änderung des Landschaftsplans weder vorhandene noch geplante Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG betroffen werden. Gleiches gilt für von ihr betreute und überwachte Fremdleitungen.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH
im Auftrag der E.ON Ruhrgas AG und GasLINE GmbH & Co. KG


Jochen Wörmann


Georg Schmidt-Efferoth

Anlagen
Landschaftsplan

Verteiler
TNM Altenessen, Herrn Maßny
TNO Werne, Herrn Dumpe / Herrn Dr. Hambrecht
PLE/Reg
NV/FP

Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Gasversorgungsanlagen wird nicht behindert. Neuanlagen in Schutzgebieten sind grundsätzlich über Befreiungen bzw. Ausnahmen möglich. Die diesbezüglich in *Naturschutzgebieten* vorgesehenen Einschränkungen sind zur Erhaltung des jeweiligen Schutzzieles bzw. Schutzzwecks zwingend erforderlich und zumutbar.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

21	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="300 379 689 400">RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice</div> <div data-bbox="987 344 1128 400">  </div> </div> <p data-bbox="300 464 649 480"><small>RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Weseler Straße 480, 48163 Münster</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="300 499 573 552"> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 370.2 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="707 480 913 611"> <p>Regionalcenter Münster Ihre Zeichen 370.2.4.32 Ihre Nachricht 22.06.2004 Unsere Zeichen ERNN-V-MPAWg Name Elisabeth Wagener Telefon (02 51)7 11-16 72 Telefax (02 51)7 11-16 09 E-Mail Elisabeth.Wagener@rwe.com</p> </div> </div> <p data-bbox="300 655 506 675">Münster, 11. August 2004</p> <p data-bbox="300 692 891 745">2. Änderung zum Landschaftsplan " Merfelder Bruch - Borkenberge "; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW</p> <p data-bbox="300 778 566 798">Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p data-bbox="300 815 936 868">nach Überprüfung der Änderungsentwurfsunterlagen haben wir festgestellt, dass der Geltungsbereich des Landschaftsplanes durch eine Vielzahl von Versorgungsanlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom berührt wird.</p> <p data-bbox="300 885 943 991">Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes muss, wie bisher in den textlichen Darstellungen unter D Nicht betroffene Tätigkeiten ausgeführt, zur Aufrechterhaltung einer gesicherten öffentlichen Energieversorgung, gem. § 6 EnWG, grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung gewährleistet und insbesondere eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung der Leitungen und Anlagen möglich bleibt.</p> <p data-bbox="300 1008 936 1182">Konkrete Planungen für die Erneuerung von Versorgungsleitungen liegen zurzeit nicht vor. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei anfallendem Bedarf erforderliche Erweiterungen unserer Netzanlagen vorgenommen werden müssen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden wir bei den Planungen berücksichtigen. Die hierzu notwendigen Befreiungen gem. § 69 LG werden wir für jeden Einzelfall beantragen. Instandhaltungsarbeiten sowie Störungsbehebungen an den Anlagen erfordern den Einsatz von Maschinen und motorgetriebenen Fahrzeugen, auch außerhalb von befestigten Wegen und Straßen. Eine rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörden kann im Störfall nicht immer erfolgen.</p> <p data-bbox="300 1200 925 1286">In den Kapiteln 2.4, 4 und 5 ist zu beachten, dass die Realisierung der Festsetzungen mit unseren zuständigen Stellen vorher bezüglich erforderlicher Sicherheitsabstände und Erreichbarkeit der vorhandenen Versorgungsanlagen abzustimmen ist und die Ausführenden die geltenden Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu beachten haben.</p> <div style="text-align: right; font-size: small;"> <p data-bbox="987 1066 1128 1114">RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Weseler Straße 480 48163 Münster</p> <p data-bbox="987 1118 1111 1150">T +49(0)251/7 11-0 F +49(0)251/7 11-26 25 E www.rwe.com</p> <p data-bbox="987 1155 1111 1187">Geschäftsführung: Klaus Engelbertz Dr. Karlheinz Sonnenberg</p> <p data-bbox="987 1192 1111 1256">Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 14043</p> <p data-bbox="987 1260 1128 1362">Bankverbindung: Commerzbank Dortmund BLZ 440 400 37 Kto.-Nr. 352 0830 00 BIC: COBADEFF440 IBAN: DE81 4404 0037 0352 0830 00 USI.-IdNr. DE 8137 61 348</p> </div>		<p data-bbox="1426 807 1966 834">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1426 871 2152 987">Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Versorgungsleitungen werden nicht behindert.</p> <p data-bbox="1426 992 2152 1050">Dieses gilt auch für den erforderlichen ordnungsgemäßen Maschinen- und KFZ-Einsatz.</p> <p data-bbox="1426 1054 2152 1112">Neuanlagen in Schutzgebieten sind grundsätzlich über Befreiungen bzw. Ausnahmen möglich.</p> <p data-bbox="1426 1117 2152 1233">Die diesbezüglich in Naturschutzgebieten vorgesehenen Einschränkungen sind zur Erhaltung des jeweiligen Schutzzieles bzw. Schutzzwecks zwingend erforderlich und zumutbar.</p> <p data-bbox="1426 1270 1966 1297">Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
----	---	--	--

Seite 2

Bei Beachtung dieser Hinweise und Übernahme in den Änderungsentwurf werden keine Bedenken gegen die Änderung des Landschaftsplanes geäußert.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von RWE WVE AG betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH



i. V. Müller



i. A. Renner

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

22

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice



RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 15. Juli 2004
Abt.:

Netzinformation/ -dokumentation (Gas)
Ihre Zeichen 370.2.4.32
Ihre Nachricht 22. Juni 2004
Unsere Zeichen ERNN-T-P / Hs/Ku
Name Frau Hörmann
Telefon (02 31) 18 21-1 89
Telefax (02 31) 18 21 55-1 89
E-Mail yvonne.hoermann@rwe.com

Dortmund, 13. Juli 2004

**2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan "Merfelder Bruch-Borkenberge
verschiedene RWE-Erdgashochdruckleitungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 22. Juni 2004 informieren Sie uns über das 2. Änderungsverfahren zum o. g. Landschaftsplan.

Durch den Bereich des Landschaftsplanes verlaufen verschiedene Erdgashochdruckleitungen der RWE. Die Leitungsverläufe sind im beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 10 000) in generalisierter Form dargestellt.

Die vorhandenen Leitungen sind unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben bzw. Genehmigungserfordernisse im öffentlichen Interesse verlegt worden. Die Versorgungsleitungen und die damit verbundenen Maßnahmen müssen einen Bestandsschutz erfahren, so dass die ggf. hierfür notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft ebenfalls uneingeschränkt zulässig bleiben müssen. Hierzu zählen, z. B. Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Leitung und der regelmäßige Freischnitt des Schutzstreifens. Wir gehen davon aus, dass für derartige Maßnahmen auch künftig keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.

Grundsätzlich haben wir gegen die Ausweisung des eingangs erwähnten Naturschutzgebietes keine Bedenken. Derweil setzen wir voraus, dass der ordnungs-

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH
Am Kaiserhain 1
44139 Dortmund
T +49(0)23114 38-060
F +49(0)23114 38-30 60
I www.rwe.com
Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Dr. Karlheinz Sonnenberg
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043
Bankverbindung:
Westdeutsche Landesbank
BLZ 440 500 00
Kto.-Nr. 427 245
USt-IdNr. DE 9137 61 348

Y:\2004\Brefell\Hörmann\Kreis Coesfeld, Landschaftsplan Merfelder Bruch.doc

Der Übersichtsplan kann bei der Unteren Landschaftsbehörde eingesehen werden.

Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Versorgungsleitungen wird nicht behindert. Neuanlagen in Schutzgebieten sind grundsätzlich über Befreiungen bzw. Ausnahmen möglich. Neuanlagen in Schutzgebieten sind grundsätzlich über Befreiungen bzw. Ausnahmen möglich. Die diesbezüglich in Naturschutzgebieten vorgesehenen Einschränkungen sind zur Erhaltung des jeweiligen Schutzzieles bzw. Schutzzwecks zwingend erforderlich und zumutbar.

Seite 2

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice



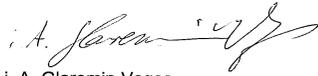
gemäß Betrieb unserer vorhandenen Leitungen in unveränderter Form gewährleistet wird und dass die vorgenannten Aspekte in der textlichen Ausgestaltung des Verordnungstextes berücksichtigt werden.

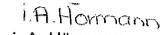
Wir gehen des Weiteren davon aus, dass im Schutzstreifenbereich der o. g. Leitungen keine leitungsgefährdenden Anpflanzungen vorgenommen werden. Die Schutzstreifen für die Leitungen betragen zwischen 4 und 6 m Breite. Die Leitung befindet sich grundsätzlich in der Mitte des Schutzstreifens.

■ Für Rückfragen steht Ihnen der o. g. Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH


i. A. Glaremin-Voges


i. A. Hörmann

Anlagen

Y:\2004\Briefe\Hörmann\Kreis Coesfeld, Landschaftsplan Merfelder Bruch.doc

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung.

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

23	<div data-bbox="539 320 757 411" style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> <p>Kreis Coesfeld Eing. 12. Aug. 2004 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="920 323 1070 424" style="text-align: center;">  </div> <p>Der Bürgermeister - Postfach 1843 - 48638 Coesfeld</p> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Kreishaus I Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld</p> <p>DER BÜRGERMEISTER</p> <p>Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld Fachbereich: Dezernat II Aktenzeichen: Auskunft erteilt: Thomas Backes Zimmer: 111 Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1111 Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0 Telefax: (02541) 939-4000 E-Mail: info@coesfeld.de thomas.backes@coesfeld.de Internet: http://www.coesfeld.de Datum: 11.08.2004</p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den vorgelegten Planunterlagen im 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch“ nehme ich Stellung.</p> <p>Ich rege an, die Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1.08 noch einmal kritisch zu prüfen. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht erkennbar, an welchen Maßstäben sich die Erweiterung des Naturschutzgebietes orientiert. In das Naturschutzgebiet sind neben Grünlandflächen auch in grö- ßerem Umfang Ackerflächen einbezogen. Ich bitte im weiteren Verfahren abzuwägen, ob die Ein- beziehung dieser Ackerflächen aus Gründen des Naturschutzes erforderlich ist. Ich bitte dabei zu berücksichtigen, dass trotz der unter B. „Nicht betroffene Tätigkeiten“ auf Seite 49 aufgeführten Ausnahmen von den Verboten eine Einschränkung für die landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Flächen nutzen, zu erwarten ist. Ich bitte diese privaten Belange, bei der Abwägung zu berücksich- tigen.</p> <p>Zu den übrigen Darstellungen und Festsetzungen habe ich keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen in Vertretung  Thomas Backes</p> <p><small>SPRECHZEITEN Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr sonst nach Vereinbarung</small></p> <p><small>KONTEN DER STADTKASSE COESFELD Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008 Volksbank Coesfeld eG (BLZ 401 631 23) Konto-Nr. 1 732 000 Volksbank Lette-Dinrup-Rennup eG (BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600 Postbank Dortmund (BLZ 440 100 40) Konto-Nr. 534-466</small></p>	2.1.08	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt</p> <p>Zentrales Schutzziel des NSG ist der Erhalt und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten insbesondere von Wat- und Wiesenvögeln. Hierzu dienen insbesondere die z.T. randlich gelegenen großflächigen Grünlandareale. Das Schutzgebiet kann seine Wirkung im Hinblick auf das Schutzziel Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Wat- und Wiesenvögel nur entfalten wenn ein entsprechendes Pflege- und Maßnahmenkonzept sich auf eine geschlossene Flächenstruktur bezieht. Soweit Anregungen und Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern mit privaten Belangen zu den Neuausweisungen im Letter Bruch eingegangen sind, werden auch deren Belange in die Abwägung einbezogen.</p>
----	--	--------	--

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

24	<div style="text-align: center;">  </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 10px;"> <div data-bbox="315 469 555 574"> <p>Stadt Dülmen - Postfach 1551 - 48238 Dülmen Kreis Coesfeld FB 370.2 z. Hd. Herrn Lasogga 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="860 338 1070 432" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld Eing. 22. Sep. 2004 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="831 469 1093 641"> <p>BAUVERWALTUNG Oberbergplatz 3 (Oberbergpassage) 48249 Dülmen, 17. September 2004 Auskunft erteilt: Herr Luermann Aktenzeichen: 724 . Zimmer: 17 Durchwahl-Nr.: 02594 / 12 - 784 Sammel-Nr.: 02594 / 12 - 0 Telefax: 02594 / 12 - 749 E-Mail: luermann@duelmen.de Internet: www.duelmen.de</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c LG NRW Ihre Verfügung vom 22.06.2004 – Az.: 370.2.4.32 –</p> <p>Sehr geehrter Herr Lasogga,</p> <p>die Stadtverordnetenversammlung hat die Verwaltung beauftragt, folgende Stellungnahme abzugeben:</p> <p>1. Nach den allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete soll gem. Nr. 2.2 B Nr. 1 künftig neben der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen insbesondere verboten sein <i>die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern</i>. Diese Formulierung schafft im Ergebnis einen engeren Zulässigkeitsrahmen als der bisher rechtswirksame Landschaftsplan, der u. a. das Verbot beinhaltete, bauliche Anlagen zu errichten oder <i>in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern</i>.</p> <p>Im Hinblick auf eine inhaltliche Angleichung an die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die hier maßgeblich betroffenen Nutzungsänderungen ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude wird angeregt, die Formulierung dahingehend zu ändern, dass neben der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen lediglich eine <i>wesentliche Änderung der äußeren Gestalt der baulichen Anlage</i> von dem Verbot erfasst wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine derartige Formulierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des landschaftsschützenden Zweckes der Festsetzung zu einer inhaltlichen Klarstellung beiträgt, da sicherlich nicht grundsätzlich jede (unwesentliche) Änderung der "Außenseite" einer baulichen Anlage wie etwa der Austausch von Fenstern und Türen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berühren vermag und als solche von dem Verbot erfasst werden sollte.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px; font-size: small;"> <div data-bbox="311 1334 627 1393"> <p>Sparkasse Westmünsterland Nr. 1800 0109 (BLZ 401 545 30) Volksbank Coesfeld-Dülmen Nr. 4660 1100 (BLZ 401 631 23) Volksbank Büldern Nr. 4 2200 (BLZ 401 659 00) Volksbank Darup-Rorup Nr. 559 9209 (BLZ 400 892 26) Postbank Dortmund Nr. 5390 - 463 (BLZ 440 100 46)</p> </div> <div data-bbox="680 1334 896 1393"> <p>Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr Montag von 14.00 bis 16.00 Uhr Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung</p> </div> </div>	2.2 B 1.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass selbst baurechtlich unwesentliche Änderungen (z.B. Farbgestaltungen) einen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben können.</p>
----	--	----------	--

2. Im Interesse einer flexibleren Bauleitplanung wird angeregt, die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes im unmittelbaren Grenzbereich der Ortslage Merfeld an zwei Stellen zurück zu nehmen:
- westlich der Ortslage zwischen der L 600 (Rekener Straße) und dem Wirtschaftsweg 623 (verlängerte Kirchstraße). Es handelt sich um die Fläche der Tankstelle sowie die sich südlich anschließenden Freiflächen.
 - östlich der Ortslage zwischen der Bebauung „Am Mühlenbach“, der (ehemaligen) L 600 und dem Mühlenbach selbst

Mit freundlichem Gruß
i.V.



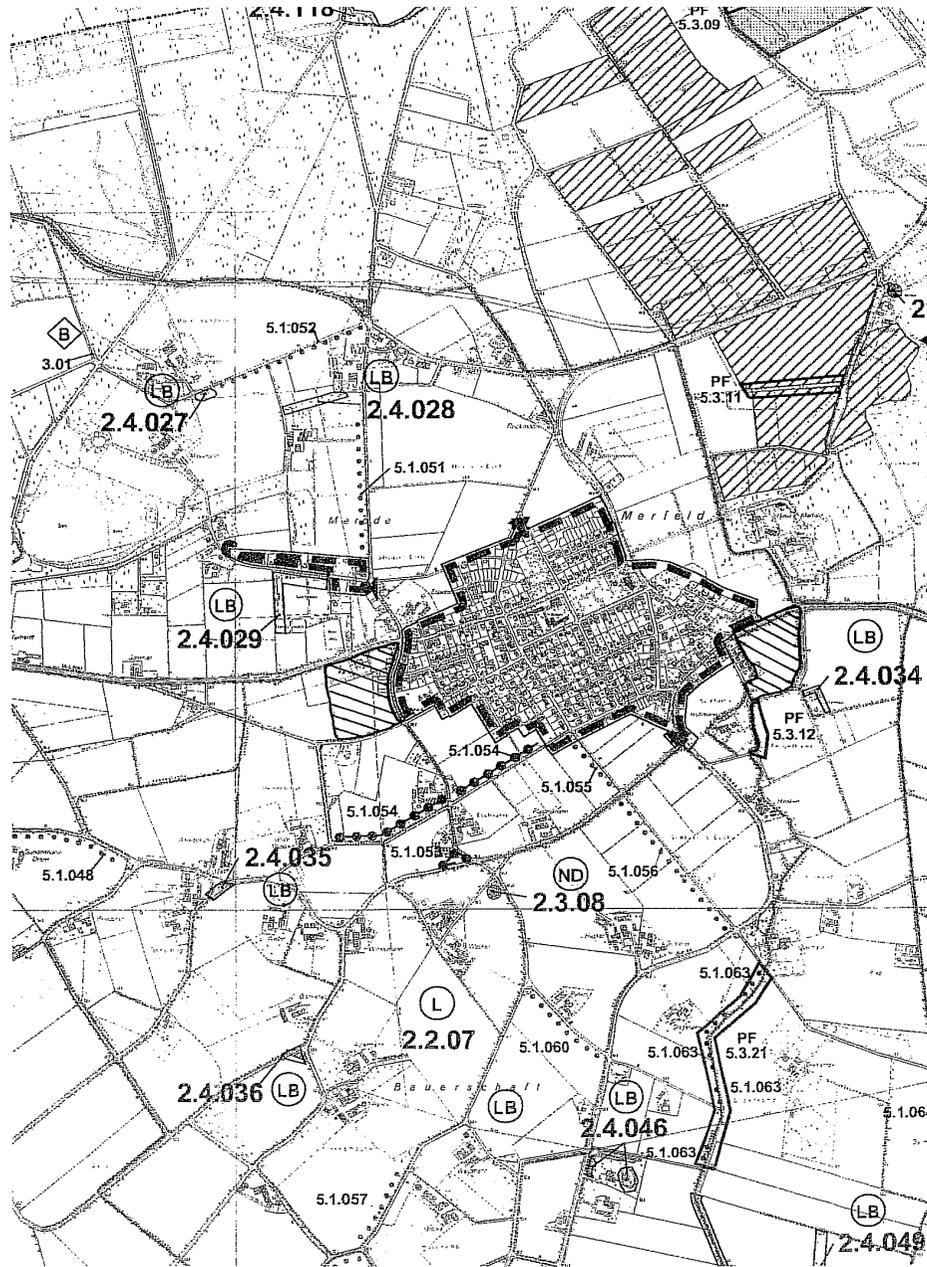
LeuShacke
Beigeordneter

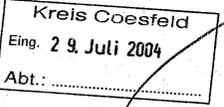
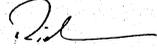
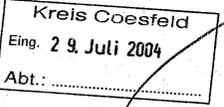
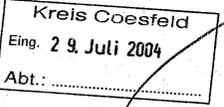
Anlage



2.2.02

**Der Anregung wird gefolgt bzw. die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Insofern bereits rechtskräftige B-Pläne bei der Endfertigung des Planes vorliegen, werden in diesen Bereichen die Grenzen des Landschaftsplangebietes entsprechend zurückgenommen.
Sollten nach Rechtskraft des Landschaftsplanes weitere Baugebiete rechtskräftig werden, treten in diesen Bereichen die Grenzen des Landschaftsplanes, falls kein im Landschaftsplan dargestelltes Schutzgebiet betroffen ist, automatisch zurück.
Reichen diese Bebauungsplanbereiche in bestehende Schutzgebiete hinein, ist nach 2.2 G eine Befreiung nach § 69 LG NRW notwendig.**



25	<p style="text-align: center;">DER BÜRGERMEISTER</p> <div style="text-align: right;">  <p style="text-align: center;">Stadt Haltern am See</p> </div> <hr/> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p>Stadt Haltern am See • Postfach 10 01 62 • 45712 Haltern am See</p> <p>Kreis Coesfeld 48651 Coesfeld</p> </td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p>Sachbearbeiter: Herr Rieken Verwaltungsgebäude: Rochfordstraße 1 Zimmer: 151 Amt: Planungs- und Umweltamt Servicegruppe Freiraum- und Umweltplanung Telefon (Durchwahl): 02364/933-280 Telefax: 933-291 E-Mail Sachbearbeiter: Ulrich.Rieken@Haltern.de</p> <p>45721 Haltern am See Telefonzentrale: 02364/933-0 Telefax: 933-60 Internetadresse: www.Haltern-am-See.de E-Mail Stadtverwaltung: Stadtverwaltung@Haltern.de Grünes Telefon: 02364/933-285 (Umweltschutz)</p> </td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p style="text-align: center;">  </p> </td> </tr> </table> <hr/> <p style="font-size: small;"> <input type="checkbox"/> Datum und Zeichen Ihres Schreibens <input type="checkbox"/> Mein Zeichen (bei Schriftwechsel bitte angeben) <input type="checkbox"/> Datum </p> <p style="font-size: small;"> 62.2 Rie./St. 28.07.2004 </p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“ hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW Ihr Schreiben vom 22.06.2004, Az.: 370.2.4.32</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens der Stadt Haltern am See werden zum o.g. Planverfahren keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen I.A.  (Rieken) Servicegruppenleiter</p> <hr/> <table style="width: 100%; font-size: x-small; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%;">Allgemeine Öffnungszeiten:</td> <td style="width: 33%;">Besondere Öffnungszeiten:</td> <td style="width: 33%;">Konten der Stadtkasse:</td> </tr> <tr> <td>Mo 8:30 – 12:00 / 13:30 – 17:30 Uhr</td> <td>Das Bürgerbüro ist montags bis freitags von 8:00 – 17:30 Uhr geöffnet.</td> <td>Stadtparkasse Haltern 6270 (BLZ 426 513 16)</td> </tr> <tr> <td>Di-Do 8:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr</td> <td></td> <td>Volksbank Haltern 100 890 300 (BLZ 426 613 30)</td> </tr> <tr> <td>Fr 8:30 – 12:00 Uhr</td> <td></td> <td>Postbank Köln 279 82-509 (BLZ 370 100 50)</td> </tr> </table>	<p>Stadt Haltern am See • Postfach 10 01 62 • 45712 Haltern am See</p> <p>Kreis Coesfeld 48651 Coesfeld</p>	<p>Sachbearbeiter: Herr Rieken Verwaltungsgebäude: Rochfordstraße 1 Zimmer: 151 Amt: Planungs- und Umweltamt Servicegruppe Freiraum- und Umweltplanung Telefon (Durchwahl): 02364/933-280 Telefax: 933-291 E-Mail Sachbearbeiter: Ulrich.Rieken@Haltern.de</p> <p>45721 Haltern am See Telefonzentrale: 02364/933-0 Telefax: 933-60 Internetadresse: www.Haltern-am-See.de E-Mail Stadtverwaltung: Stadtverwaltung@Haltern.de Grünes Telefon: 02364/933-285 (Umweltschutz)</p>	<p style="text-align: center;">  </p>	Allgemeine Öffnungszeiten:	Besondere Öffnungszeiten:	Konten der Stadtkasse:	Mo 8:30 – 12:00 / 13:30 – 17:30 Uhr	Das Bürgerbüro ist montags bis freitags von 8:00 – 17:30 Uhr geöffnet.	Stadtparkasse Haltern 6270 (BLZ 426 513 16)	Di-Do 8:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr		Volksbank Haltern 100 890 300 (BLZ 426 613 30)	Fr 8:30 – 12:00 Uhr		Postbank Köln 279 82-509 (BLZ 370 100 50)	<p style="font-size: large; font-weight: bold;">Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>
<p>Stadt Haltern am See • Postfach 10 01 62 • 45712 Haltern am See</p> <p>Kreis Coesfeld 48651 Coesfeld</p>	<p>Sachbearbeiter: Herr Rieken Verwaltungsgebäude: Rochfordstraße 1 Zimmer: 151 Amt: Planungs- und Umweltamt Servicegruppe Freiraum- und Umweltplanung Telefon (Durchwahl): 02364/933-280 Telefax: 933-291 E-Mail Sachbearbeiter: Ulrich.Rieken@Haltern.de</p> <p>45721 Haltern am See Telefonzentrale: 02364/933-0 Telefax: 933-60 Internetadresse: www.Haltern-am-See.de E-Mail Stadtverwaltung: Stadtverwaltung@Haltern.de Grünes Telefon: 02364/933-285 (Umweltschutz)</p>	<p style="text-align: center;">  </p>															
Allgemeine Öffnungszeiten:	Besondere Öffnungszeiten:	Konten der Stadtkasse:															
Mo 8:30 – 12:00 / 13:30 – 17:30 Uhr	Das Bürgerbüro ist montags bis freitags von 8:00 – 17:30 Uhr geöffnet.	Stadtparkasse Haltern 6270 (BLZ 426 513 16)															
Di-Do 8:30 – 12:00 / 13:30 – 16:00 Uhr		Volksbank Haltern 100 890 300 (BLZ 426 613 30)															
Fr 8:30 – 12:00 Uhr		Postbank Köln 279 82-509 (BLZ 370 100 50)															

26



Stadt Lüdinghausen Burg 2 59348 Lüdinghausen
 Stadt Lüdinghausen Postfach 1531 59335 Lüdinghausen

Kreis Coesfeld
 Untere Landschaftsbehörde
 - z.Hd. Herrn Lasogga
 Postfach
 48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
 Eing. 16. Aug. 2004
 Abt.:

Dezernat / Fachbereich / Sachgebiet Fachbereich III/Planung			
Aktenzeichen: (bitte in der Antwort angeben)	Datum:		
61	12.08.2004		
Ankündf. erteilt:	Zimmer-Nr.:		
Herr Blick-Weber	309		
Vorwahl: 02594	Vermittlung: 926 - 0	Durchwahl: 926 - 240	Telefax: 926 - 309 926 - 260
Internet: http://www.stadt-luedinghausen.de			
E-Mail-Adresse: blick@stadt-luedinghausen.de			

2. Änderung des Landschaftsplanes Merfelder Bruch / Borkenberge

Sehr geehrter Herr Lasogga,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur o.g. Landschaftsplan-Änderung. Die Stadt Lüdinghausen bezieht zu der Planung wie folgt Stellung:

Entwicklungsziele

- 1) Die nachvollziehbaren großräumigen Entwicklungsziele können nur einen Rahmen setzen, sie sollten nicht zu detailgetreuen parzellenscharfen Festsetzungen herangezogen werden.

Zeichnerische Festsetzungen

- 2) Umfeld Flugplatz Borkenberge

Der Flugplatz Borkenberge hat eine hohe Bedeutung sowohl für die nahe Anbindung der örtlichen Firmen an den Luftverkehr, als auch für die Freizeitgestaltung der dort angesiedelten Luftsportvereine. Zum Erhalt des Status-quo der asphaltierten Startbahn ist aufgrund erhöhter EU-Standards eine Verlängerung Richtung Osten geplant. Ebenso sollen die Segelflug-Startbahnen verlängert werden, um die Start- und Landebedingungen zu verbessern und somit auch die Sicherheit zu erhöhen. Die Stadt Lüdinghausen unterstützt diese Vorhaben ausdrücklich, auch im neuen Flächennutzungsplan ist diese Verlängerung vermerkt.

Die Verfahren hierzu erfolgen nach den fachgesetzlichen Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, anderweitige Fachplanungen (hier: Landschaftsplan) sollten das seit längerem bekannte Vorhaben berücksichtigen und nicht behindern.

- a) Die Verlängerung der Motorflugstartbahn im Nordosten ragt nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht in das angrenzende NSG- und zugleich FFH-Gebiet hinein. Allerdings fällt gegenüber dem bisherigen Landschaftsplan auf, dass durch Höherstufung von LSG in NSG eine Verschärfung des Nutzungskonfliktes herbeigeführt. Im Auftrag der Borkenberge-Gesellschaft als Betreiberin des Flugplatzes hat das Büro Uventus verschiedene Untersuchungen und Kartierungen erstellt. Auf keinen Fall darf hiermit eine formale Hürde geschaffen werden, die einem späteren Einigungsprozess zwischen ULB und Betreibern wieder im Wege steht. Es wird beantragt, die bisherigen Festsetzungen in diesem Bereich beizubehalten.
- b) Auch im Bereich der Segelflugstartbahn-Verlängerung im Südosten ist im Vergleich zum alten Landschaftsplan eine Höherstufung von LSG in NSG erfolgt. Zudem hat eine Gebietsverweiterung Richtung Westen stattgefunden, die unmittelbar mit der Verlängerung kollidiert. Anstelle der bisherigen gradlinigen LSG-Grenze verläuft nun die NSG-Grenze klinkenartig bis unmittelbar an die heute bereits bestehenden Startbahnen heran. Hier zeichnet sich ein deutlicher Konflikt mit dem Vorhaben ab, welches durch das Verbot der Errichtung von Verkehrsanlagen unzulässig wäre. Auch hier

Konten der Stadtkasse: Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 3 868 - Volksbank Lüdinghausen-Offen (BLZ 401 645 28) 6 002 000
 Volksbank Seppenrade (BLZ 400 696 22) 2 013 200 - Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 8 202-461

1)

Der Hinweis wird bestätigt und zur Kenntnis genommen.

2 a)

Der Anregung wird gefolgt.

2 b)

Der Anregung wird gefolgt.

wird beantragt, die bisherigen Festsetzungen in diesem Bereich (sowohl hinsichtlich der Grenzziehung als auch des Schutzcharakters) beizubehalten.

Auch wenn die Aufwertung zum NSG und die neue Grenzziehung nur das bestehende FFH wiedergibt, ist hinsichtlich der o.g. Startbahnverlängerungen bereits jetzt explizit auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass selbst bei Betroffenheit von FFH-Gebieten durchaus ein Nachweis der FFH-Unerheblichkeit erfolgen kann, der dann zu einer Zulässigkeit des Vorhabens führt. Ein solcher Ausnahme-Tatbestand ist bezüglich der Festsetzungen zum NSG 2.1.10 „NSG Borkenberge“ bereits ausdrücklich zu benennen.

c) Aufgrund der grünen Hinterlegung und der zum Teil etwas verschwindenden grünen Grenzlinie impliziert die Planzeichnung, dass durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes das Flugplatzgelände in das LSG 2.2.04 „Süskenbrocks Heide“ einbezogen worden ist. Dies erscheint insofern nicht zweckmäßig, da der Schutzzweck „Erhalt der vielfältig durch Hecken, Baumgruppen, Fließgewässer und Landschaftselemente gegliederten Landschaft“ nicht auf Flugplatz beziehen lässt, da sich dieser betriebsbedingt verständlicherweise relativ baum-, hecken- und gewässerfrei darstellt. Daher ist ein Verzicht auf den Einbezug dieser Fläche sinnvoll, was hiermit beantragt wird.

Nach den Allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete wäre es im LSG zudem verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. Es ist klarzustellen, dass die auf dem Flugplatz vorhandenen wie auch künftig zu erwartenden Hangars zu den Vorhaben gehören, die aufgrund Ihrer Ortsgebundenheit zum Flugplatz als Aussenbereichsvorhaben gem. § 35 (1) Nr.4 BauGB bewertet werden.

d) Auch der nördlich davon gelegene Campingplatz ist durch die 2. Änderung des Landschaftsplanes – neben weiteren umfangreichen Ausweitungen – in das LSG 2.2.04 „Süskenbrocks Heide“ einbezogen worden. Dort dürften keine Zelte oder Wohnwagen aufgestellt werden, was den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Borkenberge-Brockwiesen“ widerspräche. Daher wird auch hier beantragt auf den Einbezug in das LSG zu verzichten.

3) Umfeld Wochenendhausiedlung Emkum

Die Wochenendhausiedlung Emkum befindet sich unverändert im LSG 2.2.06 „Emkumer Mark-West“. Mit dem Kreis Coesfeld sowie der Bezirksregierung Münster sind Gespräche geführt worden, inwieweit die künftige Handhabung der dortigen Gebäude mit Hilfe eines Bebauungsplanes oder vergleichbarer Satzungen geregelt werden kann. Bereits aufgrund der vor etlichen Jahren vom Kreis genehmigten Nutzung zumindest als Wochenendhäuser sollten die bebauten Grundstücke aus der LSG-Abgrenzung herausgenommen werden. Die in LSG generell verbotene Errichtung / Erweiterung / Fassadenänderung baulicher Anlagen sollten für das Wochenendhausgebiet nicht über das Landschaftsrecht, sondern über das Planungs- und Baurecht geregelt werden.

Textliche Festsetzungen

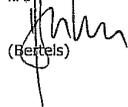
4) Die Stadt Lüdinghausen legt Wert darauf, dass die Zusage der Einleitenden Bemerkung (S.5: die Festsetzungen für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche träten ausser Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt habe) insbesondere im Bereich des Flugplatzes Borkenberge sowie der Wochenendhausiedlung Emkum gewährleistet, dass keine Vorentscheidungen hinsichtlich der bauleitplanerischen bzw. fachgesetzlich geregelten Entwicklung dieser Einrichtungen getroffen werden.

5) Die Stadt Lüdinghausen begrüßt die Klarstellung hinsichtlich der Zulässigkeit von Nachfolgenutzungen für landwirtschaftliche Betriebe (S.75). Im Falle der Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe sollten die Möglichkeiten des § 35 BauGB in vollem Umfang auch in Landschaftsschutzgebieten umsetzbar sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

i.A.



(Bertels)

2 c)

Der Anregung wird gefolgt.

2 d)

Der Anregung wird gefolgt.

3)

**Der Anregung wird nicht gefolgt.
So lange eine rechtsverbindliche bauleitplanerische
Regelung aussteht, wird die Landschaftsplanung sehr wohl
als wichtiges regelndes und steuerndes Element
angesehen.**

4)

Der Hinweis wird bestätigend zur Kenntnis genommen.

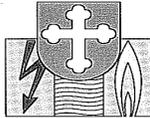
5)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

27

Stadtwerke Dülmen GmbH



Stadtwerke Dülmen GmbH · Postfach 1537 · 48236 Dülmen

Kreis Coesfeld
- Untere Landschaftsbehörde -
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 13. Aug. 2004
Abt.:

Alter Ostdamm 21
48249 Dülmen
Fernruf: (0 25 94) 79 00-0
Telefax: (0 25 94) 79 00 53
Durchwahl: (0 25 94) 79 00 18
Bankverbindungen:
Sparkasse Coesfeld, Kto. 18 006 452
Volksbank Coesfeld-Dülmen eG, Kto. 40 150 900
Volksbank Buldern eG, Kto. 6 400 400
Volksbank Rorup eG, Kto. 7 070 300
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Dülmen
Umsatzsteuer-ID Nr: DE124468602
Steuer-Nr: 312/5712/0842
Sachbearbeitung: Herr Baude
Tag: 12.08.2004

2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“

Sehr geehrter Herr Lasogga,

gegen das oben genannte Änderungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir betreiben in Teilbereichen des Planungsgebietes Strom- und Wasserleitungen und verweisen hinsichtlich der geplanten Neuanpflanzungen auf das DVGW Regelwerk GW 125 und auf unsere „Schutzanweisung für Baufachleute“ und bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE DÜLMEN GmbH
Johannes Röken
Geschäftsführer

Anlage
Schutzanweisung

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Wilhelm Wessels

Geschäftsführer:
Johannes Röken

Amtsgericht Coesfeld
HRB 6323

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

28	<div data-bbox="224 287 1176 1380">  <p>Straßen.NRW. Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Coesfeld · Postfach 1641 · 48636 Coesfeld</p> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Straße 7 48651 Coesfeld</p> <div data-bbox="515 502 739 606" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Kreis Coesfeld Eing. 23. Juli 2004 Abt.:</p> </div> <p>Niederlassung Coesfeld</p> <p>Kontakt: Frau Hiller Telefon: 02541-742-124 Fax: 02541-742-271 E-Mail: ingeborg.hiller@muenster.strassen.nrw.de Zeichen: 4130/4212H-6165/40-Rorup Datum: 20.07.2004</p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“;</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsschutzgesetz – LG NRW – Ihr Schreiben vom 22.06.2004 – Az.: 370.2.4.32 –</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 22.06.2004 bitten sie uns um Stellungnahme zum 2. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch-Borkenberge“.</p> <p>Der übersandte Entwurf – bestehend aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie der Entwicklungs- und Festsetzungskarte - wurde von hier straßenrechtlich überprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch-Borkenberge“ befinden sich die Bundesstraße 474 und die Landesstraßen 554, 600 und 551. Positiv wird von hier bemerkt, dass die betroffenen Straßengebiete außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Landschaftsschutzgebiete liegen.</p> <p>Innerhalb des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch-Borkenberge“ bestehen aus straßenrechtlicher Sicht folgende Planungsabsichten:</p> <p><u>L 554 Maria Veen - Lette</u></p> <p>Langfristig ist auf der Nordseite der L 554 zwischen Maria Veen und Lette ein Radweg geplant.</p> <p><u>Geplante B 67n Reken - Dülmen</u></p> <p>Die geplante B 67n ist entsprechend dem derzeitigen Planungsstand eingetragen.</p> <p><small>Betriebsitz Köln · Postfach 92 03 31 · 51153 Köln · Telefon: 0221/801 91 - 0 Betriebsitz Münster · Postfach 4669 · 48026 Münster · Telefon: 0251/14 44-0 Internet: strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815</small></p> <p><small>Niederlassung Coesfeld Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld Postfach 1641 · 48636 Coesfeld Telefon: 02541/742-0</small></p> </div>		<p>Die Anregungen und Planungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
----	---	--	--

Bei den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen bitte ich folgendes zu berücksichtigen:

Gem. 5.1 der textlichen Darstellungen und Festsetzungen (Seite 154) weisen Sie daraufhin, dass für vorgesehene Pflanzungen entlang von Straßen und Wegen die zugehörigen öffentlichen Straßenrandflächen in Anspruch genommen werden sollen.

Ich gehe davon aus, dass für diese Pflanzungen kein Straßengebiet (hierzu gehören auch Straßenbegleitgrün, Straßenseitengraben usw.) in Anspruch genommen wird.

Maßnahmen - Anpflanzung von Baumreihen und Hecken -

Ziffern: 5.1.015, 5.1.025, 5.1.029, 2.4.021, 2.4.032, 5.1.036, 5.1.075, 5.1.086, 5.1.067, 5.1.069, 5.1.008

Bei der Anpflanzung von Baumreihen und Hecken entlang der Wirtschaftwege, die in die Bundes- und Landesstraßen einmünden ist gem. Ras-K das Sichtfeld der Anfahrtsicht vom Fahrbahnrand der Bundes- und Landesstraßen freizuhalten.

Maßnahmen Ziffer 5.1.014: Pflanzung einer Baumreihe an der L 554 im Letter Bruch

Aus Verkehrssicherheitsgründen wird angeregt, ein Abstandsmaß gem. Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (RPS) von 4,50 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 554 vorzusehen und festzusetzen. Die Pflanzung der Baumreihe bitte ich nicht auf Straßengebiet vorzusehen. Hierzu gehören auch Straßenseitengraben und Bankette.

Weitere Belange des Landesbetriebes werden durch die Aufstellung des Landschaftsplanes nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. *H. Hiller*
Ingeborg Hiller

5.1 ff

Die Anregungen werden bei der Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden alle Vorschriften, die für den Straßenbau und das Pflanzen von Straßenbäumen gelten, berücksichtigt.

Hinweis: unter 2.4. sind geschützte Landschaftsbestandteile beschrieben, deren Bestand geschützt wird.

5.1.014

Die Anregungen werden bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt.

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

29	<p>132 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - Untere Jagdbehörde - - Untere Fischereibehörde - 132 91 53/2</p> <p style="text-align: right;">Coesfeld, 17.08.2004</p> <p style="text-align: right;">Auskunft erteilt: Herr Brosterhues Gebäude: II, Schützenwall 18, Coesfeld Zimmer: 101 Telefon: 3210 Fax: 3298 E-Mail: berthold.brosterhues@kreis-coesfeld.de</p> <p>Abtl. 370.2 Untere Landschaftsbehörde</p> <p>2. Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch - Borkenberge“; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>Ihr Schreiben vom 22.06.2004 – 370.2.4.32, Herr Lasogga -</p> <p>Gegen die Festlegungen im Entwurf zur 2. Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch - Borkenberge“ werden Bedenken nicht erhoben.</p> <p>Im Auftrag  Brosterhues</p>		<p>Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>
----	--	--	---

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

30	<p>Wasser- und Bodenverband Unterer Heubach Hanninghof 8 48249 Dülmen</p> <p style="text-align: right;">Verbandsvorsteher Hubert Böke Tel + Fax 02594 - 81701 11.08.2004</p> <hr/> <p><small>WBV Unterer Heubach, Hanninghof 8, 48249 Dülmen</small></p> <p>Kreis Coesfeld -Untere Landschaftsbehörde- 48651 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld</p> <p style="text-align: center;">Eing. 13. Aug. 2004</p> <p style="text-align: center;">Abt.:</p> </div> <p style="margin-left: 20px;"><i>L.R. nach Coblenz</i></p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“</p> <p>Ihr Schreiben vom 22.06.2004 Az.: 370.2.4.32 <i>entspricht den Bruch.</i></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im Gegensatz zum Landschaftsplan vom 12. September 1990 sind bei den C Geboten für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile auf den Seiten 15, 73, und 99 als Erläuterung eingefügt: „Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern ist die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig zu unterrichten und anzuhören“</p> <p>Da nach Prüfung des Landschaftsplanes der größte Teil des Verbandsgebietes zu einem dieser Gebiete gehört, schlage ich folgende Regelung vor. Der Wasser- und Bodenverband legt seit langer Zeit der Unteren Wasserbehörde zu Anfang jeden Jahres einen Unterhaltungsplan vor. Innerhalb Ihres Hauses müsste die Möglichkeit bestehen, dass der Unterhaltungsplan auch an die Untere Landschaftsbehörde weitergeleitet wird. So wäre eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung gewährleistet. Es ist auch nicht festgelegt, wer die Untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichten soll.</p> <p>Da der Wasser- und Bodenverband Unterer Heubach in drei Kreisen liegt (COE, RE, BOR) könnte dieses Verfahren auch in den anderen beiden Kreisen angewandt werden, da auch hier an Änderungen oder Aufstellungen von Landschaftsplänen gearbeitet wird.</p> <p>Diese Regelung ist m.E. eine Verfahrensvereinfachung. Die Wasser- und Bodenverbände werden ehrenamtlich geführt und arbeiten mit sehr niedrigen Verwaltungskosten, die z.T. unter 5% liegen. Diese sollten auch im Interesse der Mitglieder stabil bleiben. Des weiteren schlage ich vor, daß Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde an den jährlichen Herbstwasserschauen teilnehmen, die von der Unteren Wasserbehörde angesetzt werden. Hier können Vorstellungen aller Teilnehmer besprochen und im Protokoll festgehalten werden. In den Protokollen der vergangenen Jahre ist auch vermerkt, daß die Unterhaltung, wie im Landschaftsplan gefordert, in naturnaher Weise ausgeführt wurde.</p> <p>Es ist für den Wasser- und Bodenverband auch nicht möglich frühzeitig zu sagen, wann ein bestimmter Wasserlauf unterhalten wird, da sich die Arbeiten nach dem Wetter und dem Fortschritt der Ernte richten.</p> <p style="text-align: right;"><small>C:\W\K\W\2\Bek\Wasserverband\Landsch\Plan.doc</small></p>		<p>Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden/fraglichen Erläuterungen werden gestrichen.</p>
----	--	--	---

Auf das Schreiben meines Vorgängers, Herrn Vasmer vom 07.09.1987 (in Ablichtung beigelegt) verweise ich. Seine Hinweise sind im Landschaftsplan und auch im 2. Änderungsverfahren nicht berücksichtigt. Ich halte diese Hinweise als Einwendungen weiterhin aufrecht.

Die Unterhaltungsarbeiten werden meist mit Maschinen ausgeführt. Der Wasser- und Bodenverband hat dafür vor kurzem eine Maschine angeschafft, welche bei der Mahd die Böschungen nicht beschädigt und in einem Arbeitsgang das Räumgut mittels eines Förderbandes aus dem Wasserlauf entfernt. Voraussetzung ist, daß ein genügend breiter Arbeitsstreifen vorhanden ist. Die Anlage von Uferandstreifen hat sich da hervorragend bewährt. Anpflanzungen direkt am Ufer machen den Einsatz dieses Gerätes unmöglich und verteuern die Unterhaltung erheblich. Nach der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes sind Arbeiten für den Naturschutz von dem Anordnenden besonders zu vergüten. Auf unsere Anregung hat sich auch ein Unternehmer, der für den Verband arbeitet, eine derartige Maschine angeschafft.

Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie auf Grund meiner Anregungen entschieden haben.

Der Dachverband der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Coesfeld e.V. hat eine Durchschrift dieses Schreibens mit Anlage erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


- Verbandsvorsteher -

Anlage: 1

C:\W\HEUBACH\2004\wasser\plan\lanschaft\Plan.doc

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (s. u.).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Wasser- und Bodenverband
Unterer Heubach

4408 Dülmen, den 7.9.1987
Klausenweg 9

An die
Kreisverwaltung Coesfeld
-Untere Landschaftsbehörde-
Postfach
4420 Coesfeld

Betr. Landschaftsplan "Merfelder Bruch-Borkenberge"

Bez. Öffentliche Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die bisher vom Wasser- und Bodenverband vorgetragenen Einwendungen sind zum größten Teil in der derzeitigen Fassung des Entwurfs zum Landschaftsplan berücksichtigt worden. Der Verband muß jedoch im einzelnen noch auf folgendes hinweisen:

- 1.) Die Sandablagerungen im Kettbach sind besonders oberhalb des Abschlagbauwerkes zum Eskenbach festzustellen. Daher sollte die Böschungsbepflanzung zu Pos. 5. 1. 38 und 5.1.39 durchgehend einseitig erfolgen.
- 2.) Unter Pos. 5.1.64 ist eine beiderseitige Bepflanzung des Franzosenbaches südöstlich von Merfeld vorgesehen. Gerade in diesem Abschnitt erfolgt wegen der ruhigen Strömung eine vermehrte Sandablagerung, sodaß dieser Abschnitt alle zwei bis drei Jahre unter Baggereinsatz geräumt werden muß. Daher halten wir eine nur einseitige Böschungsbepflanzung für angebracht.
- 3.) Unter Pos. 5.1.66 ist zur Klarstellung einzufügen, daß die Bepflanzung zwischen Wirtschaftsweg und Gewässer erfolgt. (siehe auch unser Schreiben v. 10.2.87)
- 4.) Die unter Pos. 5.1.70 geplante Bepflanzung des Eskenbaches berücksichtigt in keiner Weise das Vorbringen des Verbandes über die starken Sandablagerungen und die Notwendigkeit auf dieser Strecke in kurzen Zeitabschnitten maschinelle Räumung durchzuführen (Baggereinsatz)

-2-

5.1.38/5.1.39
5.1.64

**Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die horst- und gruppenartige Bepflanzung ist bereits ein Kompromiss der damaligen Eingabe (Kreistagsbeschluss vom 16.03.1988).**

5.1.66

Die Anregung entspricht der zeichnerischen Darstellung im Plan.

5.1.70

Inhaltsgleich mit den Ausführungen zu Ziffer 1.) und 2.) (s.o.)

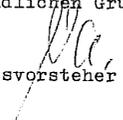
- 2 -

Aus diesem Grunde schlägt der Verband vor, die Bäschungsbepflanzung in drei unterschiedlichen Abschnitten vorzunehmen. Der Abschnitt zwischen K 44 und Wirtschaftswegebücke sollte wie im Entwurf vorgesehen erfolgen. Der Abschnitt von dieser Brücke bis zur Einmündung des Mühlenbaches sollte eine einseitige Bepflanzung auf der Westseite zwischen Weg und Wasserlauf erhalten. Beim Abschnitt zwischen Einmündung Mühlenbach und Brücke im Börnster Teilungsweg sollte wegen der erheblichen Sandablagerungen von einer Bepflanzung ganz abgesehen werden. (der auf diesem Abschnitt liegende Schlabsturz ist schon fast völlig versandet)

5.) Unter Pos. 5. 3. werden Pflegemaßnahmen festgelegt, ohne den Unterhaltspflichtigen zu nennen. Ebenso wird die künftige Unterhaltslast bei der Bäschungsbepflanzung nicht geregelt. Da nach § 90 LWG auch über die Unterhaltungsarbeiten an Gehölzen nichts ausgesagt ist sieht sich der Verband nicht verpflichtet die Pflege von Gehölzen so weit sie nicht im eigenen Interesse liegt zu übernehmen.

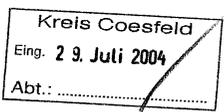
Es sollte deshalb vor Durchführung der Bepflanzung eine Regelung über die Kosten der notwendigen Pflegemaßnahmen getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Verbandsvorsteher

5.3

Die Aussagen sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Sie betreffen die Durchführung des Planes.

31	<div style="text-align: center;">  <p>Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.</p> </div> <hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Kreis Coesfeld Der Landrat - Untere Landschaftsbehörde - Herrn Lasogga Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7 48651 Coesfeld</p> </div> <div style="width: 10%; text-align: center;">  </div> <div style="width: 45%;"> <p>Schorlemerstr. 13 48143 Münster Postfach 8649 48046 Münster Tel.: (0251) 4175 05 Fax: (0251) 4175 134</p> </div> </div> <hr/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihr Schreiben vom</td> <td style="width: 25%;">Ihr Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Unser Zeichen Reh/La</td> <td style="width: 25%;">Datum 28.07.04</td> </tr> </table> <hr/> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch – Borkenberge“</p> <p>Sehr geehrter Herr Lasogga,</p> <p>in obiger Angelegenheit nehmen wir zu dem gereichten Landschaftsplanentwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Insbesondere die jagdlichen Regelungen auf Seite 14 des Planentwurfes können nicht überzeugen. Sie werden einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten, da sie abstrakt Verbote für sämtliche Naturschutzgebiete aussprechen, ohne das eine Würdigung des spezifischen Einzelfalles erfolgt ist. Augenscheinlich ist hier die Eigentumsgarantie des Artikels § 14 GG verkannt worden. Unsere Verfassung enthält eine grundsätzliche Wertentscheidung für das Privateigentum. Jegliche Jagdeinschränkungen können nicht allein mit Zweckmäßigkeits- oder aber Vernunftabwägungen begründet werden. Eine solche am Schutzzweck orientierte Einzelfallprüfung für jedes einzelne Schutzgebiet ist indessen nicht erkennbar, da Ihrerseits allgemein auf alle Naturschutzgebiete abgestellt wird.</p> <p>Als Anlage haben wir unser Mitgliederrundschreiben vom Dezember 2003 einmal beigefügt. Zur Frage der Zulässigkeit von Jagdrechtseinschränkungen verhalten sich die beiden Artikel „Rechtsgutachten Prof. Badura zum Jagdrecht“ sowie „Verfassungsfragen einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes von Prof. Dietlein aus Düsseldorf“. Für eine niederrangige Rechtsnorm, wie sie ein Landschaftsplan darstellt, gilt erst recht nichts anderes.</p> <p>Wir empfehlen dringlich die Aufnahme einer allgemeinen Unberührtheitsklausel zu Gunsten der Jagd im weiteren Sinne. Wir empfehlen weiterhin die uneingeschränkte Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern und geschlossenen Kanzeln. Kanzeln lassen sich so in das Landschaftsbild einfügen, dass sie nicht als störendes Element wahrgenommen werden. Sie sind aber insbesondere eine effektive Bejagungshilfe bei der</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">Bankverbindung: Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Münster Konto 411 694 (BLZ 400 600 00)</p>	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen Reh/La	Datum 28.07.04	2.1 B.2	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die jagdlichen Regelungen sind eindeutig. Es sind lediglich die Regelungen aufgeführt, die die originäre Besitzstandswahrung der Jagd in den betreffenden Schutzgebieten nicht unzumutbar behindern. Sie stellen einen ausgewogenen Kompromiss zu den jeweiligen Schutzziele/-zwecken der betreffenden Gebiete dar. Sie sind u.a. das Ergebnis einer Arbeitsgruppe auf Landesebene, die unter Beteiligung namhafter bzw. zuständiger Vertreter jagdlicher Belange in NRW, im Zusammenhang mit der FFH-Schutzgebietsausweisung diesen Kompromiss erarbeitet haben. Weitergehendere Aussagen (u.a. auch Unberührtheitsklauseln) zu jagdlichen Regelungen finden sich in den „Verboten“ und den „Nicht betroffene Tätigkeiten“ der einzelnen Schutzgebiete wieder. Schutzziel und Schutzzweck des jeweiligen Gebietes sind ebenfalls eindeutig und unmissverständlich formuliert. Die Einschränkung der Jagd (oder auch nicht) wurde unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der erforderlichen Mittel zur Erforderlichkeit des Schutzzweckes und Schutzzieles der jeweiligen Schutzgebiete abgewogen.</p>
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen Reh/La	Datum 28.07.04				

- 2 -

Bejagung von Schalenwild. Gerade das Schwarzwild kann bei der winterlichen Bejagung besonders effektiv bejagt werden, wenn geschlossene Kanzeln vorhanden sind.

Mit freundlichen Grüßen


(J. Reh)
Geschäftsführer

Anlage
VJE - Information Nr. 2 Dezember 2003

P:\Lawson\Schr Kr COELasogga.doc

Letztendlich besteht in besonderen Ausnahmefällen die Möglichkeit auf dem Wege einer „Befreiung“ von den jeweiligen Ge- und Verboten den angestrebten Gemeinwohlzweck zu erreichen.

- 5 -

nicht durch Beschlüsse oder Beschlussvorlagen überrascht werden. Der Tagesordnungspunkt „Verwendung des Reinerlöses“ erweckt in einem unvoreingenommenen Betrachter den Eindruck, dass es um eine wenig bedeutsame, routinemäßige Angelegenheit geht, während der Verwendung von Rücklagen der Jagdgenossenschaft erheblich größere Bedeutung zukommt. Insoweit handelt es sich nach Auffassung des Gerichts nicht um einen lediglich formalen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften, der sich auf die Rechtmäßigkeit des Beschlusses nicht auswirken würde.

Anspruch des Jagdgenossen auf Überlassung der Genossenschaftssatzung

Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und damit im besonderen Maße allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen unterworfen. Aus der Natur des Mitgliedschaftsverhältnisses ergibt sich für den einzelnen Jagdgenossen auch ohne ausdrücklich geregeltes Einsichtsrecht die Berechtigung, die für ihn verbindlichen Rechtsnormen der Satzung einzusehen und auch Kopien hiervon zu verlangen, für deren Anfertigung eine Kostenerstattung verlangt werden kann. Nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts Regensburg ließen sich Rechtstexte – und so auch eine Satzung mit 14 Seiten – erfahrungsgemäß nicht durch einmaliges Lesen in ihrer Gesamtheit erfassen. (VG Regensburg RO 7 K 96.337)

Rechtsgutachten Prof. Badura zum Jagdrecht

Im September 2003 hat Prof. Badura aus München ein Rechtsgutachten zur Beschränkung einer Ausübung der Jagd durch Regelungen von Jagd- und Schonzeiten veröffentlicht. Vom Zeitpunkt der Veröffentlichung her fällt das Gutachten sicherlich bewusst in die aktuelle Novellierungsdebatte und auch die Inhalte des Gutachtens mag man insoweit als Mahnung an den Gesetzgeber verstehen, dass jedwede Einschränkung bzw. Änderung des bestehenden Jagdrechtes sorgfältig auf eine gesetzliche Rechtfertigung hin abzuprüfen ist. Badura erläutert in seinem Gutachten zunächst die grundsätzliche Werteentscheidung unserer Verfassung für das Privateigentum, welches gegen unangemessene und unverhältnismäßige Übergriffe der öffentlichen Gewalt zu schützen sei. Auch die sogenannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums ändere nichts an dieser verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidung zugunsten des Eigentums. Anhand des Beispiels der Aufhebung von Jagdzeiten untersucht Badura sodann die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein gesetzliches Jagdverbot noch als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zulässig ist. Laut Badura ist es wegen der Eigentumsgarantie dem Gesetzgeber verwehrt, das Bejagungsverbot einer Tierart allein mit eigenen Zweckmäßigkeits- oder Vernunftserwägungen zu begründen. Wenn der Gesetzgeber eine Einschränkung rechtfertigen wolle, so könne er dies auch nur, soweit der Schutzzweck, welcher mit dem Verbot verfolgt wird, ein solches Verbot überhaupt herbeiführe. Auch wenn der Gesetzgeber den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zum Staatsziel erhoben habe, und zwar auch im Hinblick auf künftige Generationen (Stichwort Nachhaltigkeit), so verpflichte die Prognoseentscheidung, ob eine Tierart im Hinblick auf seinen künftigen Bestand von der Jagd auszunehmen ist, keinen erweiterten Spielraum zu Grundrechtseinschränkungen etwa mit der Begründung von selbst formulierten Vernunft- oder aber Zweckmäßigkeits-erwägungen. Inhalt und Umfang der Jagd rechtfertige sich eben nicht aus dem Gemeinwohlinteresse, quasi als von öffentlich-rechtlicher Hand gnädigerweise gewährtes Nutzungsrecht. Jagdrecht rechtfertige sich vielmehr allein aus der Eigentumsgarantie für den einzelnen Rechtsinhaber. Auch dürfe der Begriff der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht allein so verwendet werden, dass er als Grund für Jagdrechtsbeschränkungen herangezogen wird, sondern er müsse vielmehr zugleich auch als Grenze einer jeweiligen Einschränkung des Jagdrechtes gesehen werden. Dies bedeutet, dass immer dort, wo der Gesetzgeber unter Berufung auf das Allgemeinwohlinteresse den Schutzzweck nicht darlegen und auch nicht nachvollziehbar belegen

...

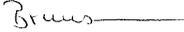
kann, etwa durch wissenschaftliche Begutachtung, der Gesetzgeber an einer Einschränkung des Jagdrechtes gehindert ist. Aber nicht nur die wissenschaftlich belegte Erforderlichkeit einer Einschränkung reicht allein für eine Beschränkung, denn eine Jagdrechtseinschränkung muss natürlich auch im Übrigen verhältnismäßig sein, was bedeutet, dass sie den Rechtsinhaber nicht unangemessen in seinen Rechten einschränken darf. Fazit: Das Jagdrecht ist kein jederzeit entziehbares Recht von gesetzgeberischen Gnaden, sondern Ausdruck einer verfassungsrechtlich abgesicherten Eigentumsgarantie und nur wenn und soweit eine Einschränkungsmaßnahme zum Erhalt einer Art nachweislich erforderlich ist, ist auch ein gesetzgeberischer Eingriff zulässig.

**Verfassungsfragen einer Novellierung des Bundesjagdgesetzes von
Prof. Dietlein aus Düsseldorf**

Als Beilage zur Septemberausgabe der Zeitschrift „Agrar- und Umweltrecht“ ist weiterhin eine gutachterliche Untersuchung zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes durch Prof. Dietlein erschienen. Das Gutachten belegt, in welchen Grenzen der Gesetzgeber sich überhaupt bewegen darf, wenn er eine Neuordnung des Jagdwesens über Bundesgesetz vornehmen will. Da Gesetze nur von dem Gesetzgeber erlassen werden dürfen, der jeweils zuständig ist, stellt Prof. Dietlein in seinem Gutachten zunächst die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Jagdwesens dar. Dabei wird deutlich, dass seit einer Verfassungsreform im Jahre 1994 der Bundesgesetzgeber überhaupt nur noch unter ganz engen Voraussetzungen im Bereich des Jagdrechtes regeln darf. Hiernach darf der Bund im Bereich des Jagdrechtes nur dann regeln, wenn – und auch nur soweit – eine Bundesregelung erforderlich ist. Aber selbst das reicht nicht aus, sondern es ist weiterhin zu fragen, ob bei einer Nichtregelung durch den Bund eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen droht, die für Bund und Länder nicht hinnehmbar ist. Naturschutz und Tierschutz als Staatsziele begründen keine Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtsaufsplitterung und damit auch keine Kompetenz des Bundes. Streitig sei nach Dietlein weiterhin die Frage, ob das zur Zeit bestandsgeschützte Bundesjagdgesetz im Falle der Änderung von Teilbereichen nicht ohnehin insgesamt aus der Bundeszuständigkeit für eine Gesetzgebungsänderung herausfalle. Zur Frage der Neuordnung der Kompetenzverteilungen zwischen Bund und Land im Bereich des Jagdwesens weist Dietlein auf die hieraus entstehenden Risiken hin. So sei Art. 31 GG zu beachten, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht mit der Folge, dass ein Bundesnaturschutzgesetz das Landesjagdrecht jeweils übersteuern könne. Auch sei eine weitere Gefahr, dass die vollständige Verlagerung des Jagdwesens in Landesrecht die Vertretung deutscher Positionen gegenüber der Europäischen Union auf dem Gebiet des Jagdrechtes zukünftig ungleich schwerer mache. Dietlein verweist ferner auf die zentrale Bedeutung der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG hin. Ebenso wie Badura, stellt er unmissverständlich dar, dass es dem Gesetzgeber verwehrt sei, allein auf eigene Vernunft- oder Zweckmäßigkeitserwägungen zu dem Inhalt und Umfang der Jagd eine Jagdrechtseinschränkung zu formulieren. Insbesondere reiche auch nicht eine bloße „rhetorische Begründung“, wie etwa der lapidare Verweis auf Natur- und Tierschutzaspekte. Vielmehr sei es Aufgabe des Gesetzgebers, optimale rechtliche Möglichkeiten der privaten Nutzung zu schaffen. Fazit: Unabhängig davon, dass der Bund für den Großteil des Jagdwesens seit 1994 ohnehin die Zuständigkeit verloren hat, dürfte auch inhaltlich nur in wenigen Ausnahmefällen eine Jagdrechtseinschränkung aus nachgewiesenen Erfordernissen des Artenerhaltes überhaupt begründbar sein.

V.i.S.d.P: Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.,
Rechtsanwalt Jürgen Reh, Schorlemerstr. 15, 48143 Münster,
Internet: www.vje.de E-Mail: info@vje.de und juergen.reh@vje.de
Sprechzeiten: Montag-Mittwoch / Telefon: 0251/4175-05 / Telefax: 0251/4175-134

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

32	<p>370.3 - Abteilung für Wasserwirtschaft 370.3.</p> <p>Coesfeld, 11.08.2004</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Brunsmann Gebäude: I, Friedrich-Ebart-Str. 7, Coesfeld Zimmer: 309 Telefon: 7321 Fax: 7399 E-Mail: helke.brunsmann@kreis-coesfeld.de</p> <p>370.2- Untere Landschaftsbehörde</p> <p>2.Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch-Borkenberge</p> <p>Gegen die Planänderung bestehen keine Bedenken.</p> <p>im Auftrag</p> <p></p> <p>Brunsmann</p>		<p>Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p>
----	---	--	--

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

33	<div style="text-align: center;">  <p>Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld</p> </div> <p> WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld </p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> Kreis Coesfeld Eing. 29. Juli 2004 Abt.: </div> <p> 48653 Coesfeld Borkener Straße 27 Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de </p> <p> Coesfeld, 28.07.2004 / vdP-bk (bKreis ULB_1) Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel </p> <p>Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch/Borkenberge“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die textlichen Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten enthalten ein grundsätzliches Bauverbot. Dieses Verbot wird durch die Regelung „Nicht betroffener Tätigkeiten“ ergänzt und konkretisiert. Dabei wird auf die im Kreis Coesfeld zwischenzeitlich bewährte Bauklausel, wonach Verfahren gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 4, § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nrn. 1 bis 5 BauGB ausgenommen werden, verwiesen.</p> <p>Wegen der aktuell erfolgten Änderung des Baugesetzbuches sollten auch Bauvorhaben für die Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie nicht vom Verbot erfasst werden. Um möglichst weitgehend, aber doch hinreichend eingegrenzt, den Tatbestand zu fassen, wird folgende Formulierung als Nr. 8 unter Gliederungspunkt D vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; - ferner Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagegrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. <p style="text-align: right;">...</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30</p>	2.2 D 8.	<p>Der Anregung wird gefolgt. D 8. Erläuterungen 3. entfällt damit: D. h., es erfolgt eine entsprechende textliche Anpassung an das neue BauGB.</p>
----	---	----------	--

- 2 -

Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht erreicht werden;

- *sie der Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie dienen, soweit dies durch die Regelung in § 35 BauGB ermöglicht wird;*
- *sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nrn. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;“*

Der Einschub mitten in der bisher verwendeten textlichen Formulierung ergibt sich aus der Regelung zur Nutzung der Biomasse in § 35 Abs. 1 Nr. 6. Folgerichtig sollte in der Abfolge der Nr.8 auch die Reihenfolge des Gesetzes eingehalten werden.

Naturschutzgebiet Letter Bruch
2.1.08.

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes Letter Bruch liegt in der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten zum Teil gefährdeter Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes, stark gefährdeter Wat- und Wiesenvögeln sowie die Seltenheit, besonderer Eigenart und Schönheit des Gebietes.

Dieser Schutzzweck spiegelt sich wie bereits in vielen Einzeleinwendungen für Mitglieder des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes Coesfeld formuliert nicht in der Einbeziehung von Ackerflächen wieder. Die enorme Vergrößerung des Naturschutzgebietes Letter Bruch von rund 24 ha auf 88 ha ist nicht gerechtfertigt. Ackerflächen sollten zumindest dann aus der Gebietskulisse entlassen werden, wenn sie unmittelbar im Randbereich des geplanten Gebietes liegen. Dies trifft auf eine Vielzahl von Flächen zu. Dies gilt aber auch für große zusammenhängende Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes. Durch das Entlassen dieser Ackerflächen wird vermieden, dass eine Beeinträchtigung ihrer Marktgängigkeit auf dem allgemeinen Grundstücksmarkt eintritt. Als bekannt ist vorauszusetzen, dass das Interesse am Erwerb von Flächen innerhalb eines Naturschutzgebietes immer hinter dem Interesse an vergleichbaren Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten zurücktritt. Dies hat Einfluss auf die Bewertung und Kaufpreise. Gerade unter diesem Gesichtspunkt und zur

...

2.1.08

Die genannten Ackerflächen innerhalb des Naturschutzgebietes sind Teil eines regional bedeutenden Lebensraumes für die im Gebiet vorkommenden Bodenbrüter wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Brachvogel und Kiebitz. Dieses gilt insbesondere auch für die Ackerfläche im Zentrum des Naturschutzgebietes. Um als Schutzgebiet insbesondere auch für Wat- und Wiesenvögel seinen Zweck zu erfüllen, benötigt das Schutzgebiet eine ausreichende, in sich geschlossene Gebietskulisse, die insbesondere Grünlandstrukturen in ihren Randbereichen benötigt. Ein Verzicht auf Areale wie das oben beschriebene ist daher nicht angezeigt. Die Flächen können in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang weiter bewirtschaftet werden. Bewirtschaftungsauflagen sind nicht vorgesehen. Einer abnehmenden Marktgängigkeit, wie auch eine abnehmende Kreditwürdigkeit wird widersprochen, da mit der Ausweisung keinerlei Beschränkungen verbunden sind. Im Gegenteil bieten zukünftige Naturschutzfachplanungen in dem Naturschutzgebiet mittel- wie langfristig eine mindestens ertragsneutrale landwirtschaftliche Bewirtschaftsalternative. Dieses gilt auch für die oben beschriebenen Ackerflächen innerhalb des Letter Bruchs.

Stärkung der heimischen Landwirtschaft sollte daher Berücksichtigung finden, die Kapitalkraft der Betriebe in schwierigen Zeiten zu erhalten und zu stützen. Dies muss um so mehr gelten, als dass durch das Naturschutzgebiet grundsätzlich die ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich bleibt.

Zu 5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 6 Landschaftsgesetz NRW)

In der Überschrift zu diesem Kapitel wird auf § 6 Landschaftsgesetz NRW hingewiesen. Dabei dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln. Die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind in § 26 Landschaftsgesetz geregelt.

Inhaltlich ist zu dem Punkt zu erwähnen, dass es dem gefundenen Verfahren im Kreis Coesfeld entspricht Einzelmaßnahmen nur dann durchzuführen, wenn die betroffenen Grundeigentümer einverstanden sind. Im vorliegenden Landschaftsplan findet sich jedoch im ersten Satz lediglich der Hinweis, dass „einvernehmliche Lösungen anzustreben sind“. Demgegenüber wird in den anderen Landschaftsplänen des Kreises Coesfelds deutlicher wie folgt ausgeführt: „Die Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes über freiwillige Anträge nach dem Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Coesfeld umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW).“

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich im Sinne des Baurechtes anerkannt werden.“

Diese aus dem Entwurf des Landschaftsplanes Rorup zitierte Formulierung sollte auch bei den nunmehr offengelegten Landschaftsplänen Eingang und Verwendung finden. Damit wird nach Außen kundgetan und klargestellt, dass die Umsetzung von festgesetzten Einzelmaßnahmen ausschließlich auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern durchgeführt werden.

...

5.

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wird gefolgt.

- 4 -

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen


van der Poel
(Geschäftsführer)

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

34	<div data-bbox="315 316 454 395"> </div> <div data-bbox="465 331 958 403"> <p>KREIS RECKLINGHAUSEN Der Landrat</p> </div> <div data-bbox="996 320 1115 437"> </div> <div data-bbox="315 480 613 497"> <p>☐ Kreis Recklinghausen – 45655 Recklinghausen</p> </div> <div data-bbox="315 512 566 624"> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde z. Hd. Herrn Lasogga Postfach 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="770 472 1055 528"> <p>Amt: 02 - Referat für Planung und wirtschaftliche Entwicklung</p> </div> <div data-bbox="725 528 1055 655"> <p>Gebäude: Kreishaus, Kurt-Schumacher-Allee 1 Aktenzeichen: (02) 61 26 30 2, Änd. LP Merfelder Bruch - Borkenberge Auskunft: Herr Dörmemann Zimmer-Nr.: 4.35 (2. Etage) Telefon: 0 23 61 / 53 - 44 35 Telefax: 0 23 61 / 53 - 68 44 35 E-Mail: johannes.doermemann @Kreis-Recklinghausen.de Datum: 30. August 2004</p> </div> <div data-bbox="551 584 763 679"> <p>Kreis Coesfeld Eing. - 3. Sep. 2004 Abt.:</p> </div> <div data-bbox="315 751 994 807"> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch - Borkenberge“ hier: Ihre Beteiligung gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW als Träger öffentlicher Belange vom 22.06.2004</p> </div> <div data-bbox="315 818 1037 874"> <p>Zum 2. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch - Borkenberge“, ergibt sich aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffent- licher Belange folgende Anregung:</p> </div> <div data-bbox="315 887 1037 975"> <p>Im Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 2 des Kreises Recklinghausen – „Seengebiet Hal- tern am See“ – ist südöstlich der Bahnstrecke Haltern am See - Münster, westlich entlang des Mühlenbaches und der südlicher gelegenen Umflut ein Naturschutzgebiet (Nr. 6) vorgesehen. Auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld gibt es dazu keine entsprechende Festsetzung.</p> </div> <div data-bbox="315 987 1037 1059"> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht hält es der Kreis Recklinghausen für sinnvoll und regt deshalb an, mindestens den Wasserlauf des Mühlenbaches und der Umflut zusammen mit einem seitens des Kreises Coesfeld noch zu bestimmenden Uferstreifens auch auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld als Naturschutzgebiet festzusetzen.</p> </div> <div data-bbox="315 1072 804 1094"> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise bringe ich nicht vor.</p> </div> <div data-bbox="315 1123 521 1161"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="315 1166 479 1246"> <p>(Dörmemann)</p> </div> <div data-bbox="293 1350 689 1393"> <p>Paketadresse: Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen Telefonzentrale: (023 61) 53 -1 E-Mail (zentral): kreisverwaltung@kreis-recklinghausen.de</p> </div> <div data-bbox="725 1350 1064 1393"> <p>Bankverbindungen der Kreiskasse: Sparkasse West RE (BLZ 426 501 50) Kto.-Nr. 900 002 41 Postbank Essen (BLZ 360 100 43) Kto.-Nr. 50 90-438</p> </div>		<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird in einem späteren Änderungsverfahren geprüft.</p>
----	--	--	---

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

35	<p style="text-align: center;">GELSENWASSER </p> <p>GELSENWASSER AG · Postfach 10 09 44 · 45809 Gelsenkirchen</p> <p>Kreis Coesfeld Der Landrat Untere Landschaftsbehörde 48651 Coesfeld</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Kreis Coesfeld Eing. 27. Sep. 2004 Abt.:</p> </div> <p>Ihr Zeichen: 370.2.4.32 Ihre Nachricht vom: 22. Juni 2004 Unser Zeichen: lgs-uth-pl</p> <p>Name: Herr Uth Telefon: (02 09)7 08-17 43 Telefax: (02 09)7 08-17 41</p> <p>Datum: 20. September 2004 E-Mail: stephan.uth@gelsenwasser.de</p> <p>2. Änderungsverfahren des Landschaftsplan "Merfelder Bruch - Borkenberge" hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Übersendung der o. a. Planungsunterlagen danken wir Ihnen.</p> <p>Gegen die geplanten Änderungen haben wir Bedenken.</p> <p>Wir verweisen auf unser Gespräch vom 15. September 2004 in Ihrem Hause.</p> <p>Das in unserem Eigentum befindliche Grundstück Gemarkung Seppenrade Flur 10 Flurstück 2 soll zukünftig gemäß Abschnitt 2.1.10 der textlichen Festsetzungen teilweise als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Nach der grafischen Darstellung zu urteilen wird das Flurstück von der Planung nur tangiert. Daher beantragen wir, dieses Flurstück vollständig aus der Festsetzung als Naturschutzgebiet zu entlassen.</p> <p>Bedingt durch unsere Aufgabe im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung ist eine Beeinflussung des Grundwasserspiegels durch die Bewirtschaftung der Talsperre Hullern unvermeidlich. Daher bitten wir bezüglich des Verbotes unter Abschnitt 2.2 Nr. 12 diejenigen Maßnahmen, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, allgemein von den Verboten auszunehmen.</p> <p>Gemäß Abschnitt 2.4.122 soll der im Anliegereigentum befindliche Mühlenbach (Gemarkung Seppenrade Flur 12 Flurstück 123) südlich des Hofes Vietling als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden. Auch hier haben wir aus schon zuvor genannten Gründen Bedenken gegen das Verbot 2.4 Nr. 3, welches die Veränderung des Grundwasserspiegels beinhaltet. Die in den allgemeinen Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile unter Punkt 2.4 C (Gebote) aufgeführten Pflegearbeiten können hier in Abstimmung mit Ihnen entfallen.</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p><small>GELSENWASSER AG Willy-Brandt-Allee 26 45801 Gelsenkirchen Telefon: 02 09/7 08-0 Telefax: 02 09/7 08-650 E-Mail: info@gelsenwasser.de Internet: www.gelsenwasser.de</small></p> <p><small>Sitz der Hauptverwaltung: Gelsenkirchen Amtsgericht: Gelsenkirchen HRB 165 USt-IdNr.: DE 124979719 Steuer-Nr.: 318/5711/0119</small></p> <p><small>Sparkasse Gelsenkirchen (BLZ 420 500 01) 101 067 054 IBAN DE55 4205 0001 0101 0670 54 SWIFT-BIC: WELADED13GER Commerzbank Gelsenkirchen (BLZ 420 400 40) 4 345 179 IBAN DE51 4204 0340 0434 5179 00 SWIFT-BIC: COBADE33</small></p> <p><small>Aufsichtsrat: Harald Heinze Vorsitzender</small></p> <p><small>Vorstand: Dr. Manfred Scholle Vorsitzender Dr.-Ing. Bernhard Höragen Dr. August-Wilhelm Preuss</small></p>	<p>2.1.10</p> <p>2.2 B 12</p> <p>2.4.122 (2.4 B 3)</p> <p>2. 4 C</p>	<p>Der Anregung wird im textl. und planerischen Teil gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Textinhalte zu C sind zum Erhalt und zur Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Allgemeinen und im Einzelnen erforderlich.</p>
----	---	--	---

Von den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sind wir auf den Grundstücken Gemarkung Seppenrade Flur 10 Flurstücke 8 und 11 unter Abschnitt 5.3.44 betroffen. Danach sind die vorhandenen Wallhecken alle 8-15 Jahre "auf-den-Stock-zu-setzen". Diese Erläuterung befinden wir als entbehrlich und bitten um Streichung.

Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb der Sanddeponie am Hullerner Stausee (Pflegemaßnahme 5.3.43) ein genehmigtes Spülfeld befindet, das bedarfsweise dem Ablagern des von der Stever in die Talsperre Hullern eingeschwemmten Sandes dient. Für den Betrieb der Talsperre bzw. des Wasserwerks Halttern ist die Spülfeldnutzung auch weiterhin erforderlich. Der Großteil der Sanddeponie bleibt von dieser Nutzung unberührt. Die Umwandlung der Gesamtfläche in Wald ist größtenteils abgeschlossen und mit dem Forstamt Münster einvernehmlich abgestimmt. Wir bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des o. g. Plangebietes betreiben wir eine Vielzahl von Gas- und Wasserleitungen einschließlich Zubehör (u. a. Betriebsfernmeldekabel), die als Zubringerleitungen verschiedene Gemeinden mit Gas und Trinkwasser versorgen. Sie sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bzw. Konzessionsverträge gesichert. Mit den Verboten, die unter 2.1 Nr. 5 sowie 2.2 Nr. 4 aufgeführt sind, können wir uns daher nicht einverstanden erklären.

Auf die Darstellung unserer Leitungen verzichten wir, da diese bereits im Hauptverfahren Ihnen mitgeteilt wurden.

Zum Zwecke des Betriebes und der Instandhaltung unseres Leitungsnetzes muss gewährleistet sein, dass jederzeit an den Leitungen gearbeitet werden kann. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit zur Ausschachtung mit Gerätschaften und die kurzfristige Lagerung von Bodenaushub und Material. Sollten zukünftig Erneuerungen von Leitungen oder Zubehör notwendig werden, so ist zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen im vorhandenen Schutzstreifen durchgeführt werden können.

Weitere Anregungen haben wir nicht.

Mit freundlichen Grüßen

GELSENWASSER AG

118

5.3.44

**Der Anregung wird nicht gefolgt.
Es handelt sich lediglich um eine fachliche Erläuterung mit entsprechendem Spielraum.**

5.3.43

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Plandarstellung wird aktualisiert.**

2.1 B 5

**Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Versorgungsleitungen wird nicht behindert.
Neuanlagen in Schutzgebieten sind grundsätzlich über Befreiungen bzw. Ausnahmen möglich.**

2.2

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Versorgungsleitungen werden nicht behindert.
Dieses gilt auch für den erforderlichen ordnungsgemäßen Maschinen- und KFZ-Einsatz.**

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

36	<p>RWE Transportnetz Strom</p>  <p>RWE Transportnetz Strom GmbH, Kampstraße 49, 44137 Dortmund</p> <p>Kreis Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Friedrich-Ebert-Straße 7 48651 Coesfeld</p> <p>Projektiertung/Netzdienste Ihre Zeichen 370.2.4.32 Ihre Nachricht 22.05.2004 Unsere Zeichen ETE-N-LP/Lim/Lw Name Frau Limper Telefon 0231 / 438-5767 Telefax 0231 / 438-5769 E-Mail christine.limper@rwe.com</p> <p>Kreis Coesfeld Eing. 21. Sep. 2004 Abt.:</p> <p>Dortmund, 13. September 2004</p> <p>2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“; hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG NRW</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung Ihrer Verfahrensunterlagen.</p> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung weisen wir anhand des beigefügten Planentwurfes (s. Anlage 1) und der beigefügten Auflistung (s. Anlage 2) auf die bestehende 110-kV-Leitung Coesfeld - Kusenhorst, Bl. 1574, unserer Gesellschaft hin.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Landschaftsplanänderung haben wir diese Hochspannungsfreileitung deutlicher hervorgehoben, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>In der Anlage 2 sind die Berührungspunkte der 110-kV-Leitung zu den Ausweigungen und Festsetzungen tabellarisch aufgelistet.</p> <p>Die im Landschaftsplan genannte Kennzeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat RWE-interne Bedeutung.</p> <p>Wir bitten, in diesem Verfahren folgend aufgeführte Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Die bestehende Hochspannungsfreileitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</p> <p>In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeleitungsleitungen in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Lim040913.e06 Coesfeld</p> <p>RWE Transportnetz Strom GmbH Kampstraße 49 44137 Dortmund T +49(0)231/438-03 F +49(0)231/438-30 10 I www.rwetransportnetzstrom.com</p> <p>Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück Dr. Klaus Kleinekorte</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 15940</p> <p>Bankverbindung: Commerzbank Dortmund BLZ 440 400 37 Kto.-Nr. 352 0087 00 BIC: COBADE33HAN IBAN: DE27 4404 0037 0352 0087 00 UST-IdNr. DE 8137 61 356</p>		<p>Der Übersichtsplan kann bei der Unteren Landschaftsbehörde eingesehen werden.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung.</p>
----	--	--	---

RWE Transportnetz Strom



Seite 2

Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in den Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen des Schutzstreifens bzw. außerhalb des Schutzstreifens angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch unsere Leitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Bei den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 63 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Für die Bereiche der Landschaftsplanänderung haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich unserer bestehenden Hochspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Unser Regionalzentrum Münsterland haben Sie bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz) direkt beteiligt.

Freundliche Grüße

RWE Transportnetz Strom
GmbH

i. A. Buegel *i. A. K. Lupp*

Anlage
1 Festsetzungskarte
1 Auflistung

Verteiler
ERNN-H-P-LG
RZ Münsterland
Akte LSP
Handakte
SAG

Lim040913.e06 Coesfeld

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung.

**Neuanlagen in Schutzgebieten sind grundsätzlich über Befreiungen bzw. Ausnahmen möglich.
Die diesbezüglich in Naturschutzgebieten vorgesehenen Einschränkungen sind zur Erhaltung des jeweiligen Schutzzwecks zwingend erforderlich und zumutbar.**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und findet Beachtung.

Handape (2) zum Schlb. vom 13.09.2004 / Liu/Lw

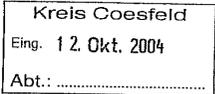
RWE ETE N-LP

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz - LG NRW

1/1

Seite	Textziffer	Berührungspunkte	Bauleifnummer
82	2.2.04	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574
84	2.2.06	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574
184	5.1.100	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574
184	5.1.103	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574
202	5.3.43	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574
202	5.3.44	Schutzstreifen der bestehenden 110-kV-Ltg. Coesfeld - Kusenhorst	Bl. 1574

Nr.	2. Änderung Landschaftsplan Merfelder Bruch - Borkenberge Anregungen / Bedenken	Festsetz.-Nr.	Beschlussvorschlag
-----	---	---------------	--------------------

37	<div style="text-align: center;">    </div> <p style="text-align: center;"> Kreis Coesfeld Eing. 12. Okt. 2004 Abt.: Forstamt Münster - Untere Forstbehörde - </p> <p> Forstamt Münster, Sauerländer Weg 7, 48145 Münster Kreis Coesfeld Herr Landrat 370.2 - Untere Landschaftsbehörde Postfach 1420 48651 Coesfeld </p> <p> Sauerländer Weg 7, 48145 Münster Tel.: 02 51/6 08 64-0, Fax: - 85 Email: poststelle@fa-muenster.lfv.nrw.de Web: http://www.forst.nrw.de BearbeiterIn: Durchwahl: Mobil: Az.: 18-50-28.04 Pa/Lau Dateiname: 50-04_Merfelder_Bruch-Borkenberge. Datum: 11.10.2004 </p> <p> 2. Änderungsverfahren zum Landschaftsplan „Merfelder Bruch-Borkenberge“, hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c, Landschaftsgesetz – LG NRW Ihr Schreiben vom 22.06.2004, Az: 370.2.4.32 </p> <p> Zum Entwurf der 2. Änderung des Landschaftsplanes „Merfelder Bruch-Borkenberge“ wird wie folgt Stellung genommen: </p> <p> Zu Seite 13, B 1a: </p> <p> Innerhalb der Natura 2000 Gebiete soll es untersagt sein, in bestimmten Wald-FFH Lebensraumtypen Gehölzarten einzubringen, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören. Darüber hinaus soll lediglich die Beibehaltung eines bestehenden Anteils von nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörenden Gehölzarten von max. 20 % toleriert werden. Von dieser Regelung sind die beiden FFH-Gebiete „Wildpferdebahn im Merfelder Bruch“ und „Truppenübungsplatz Borkenberge“ betroffen. Es ist zu überprüfen, ob diese stringenten Regelungen die in anderen FFH-Gebieten durchaus sinnvoll sind, in den vorliegenden Fällen nicht abgemildert werden sollten, um die eigentliche Zweckbestimmung dieser Gebiete, nämlich die Haltung von Wildpferden, sowie die militärische Nutzung als Truppenübungsplatz nicht zu beeinträchtigen. </p> <p> Zu Seite 63, b 1: </p> <p> Im Naturschutzgebiet Borkenberge mit einer Fläche von nahezu 1200 ha überwiegend Wald sollen zukünftig Wiederaufforstungen nur noch mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft erlaubt sein. Die Beibehaltung eines Anteils der Kiefer in Höhe von max. 20 % wird toleriert. Unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse und der derzeitigen Bestockung sind derart weitreichende Einschränkungen höchst problematisch und lassen unweigerlich die Frage nach einer Entschädigungsregelung aufkommen. Derzeit ist der Truppenübungsplatz zu ca. 70 % mit Kiefern bestockt. Ein rigoroser Bestockungsumbau würde nicht nur die forstliche sondern auch die militärische Nutzung in Frage stellen. Für übende militärische Truppen sind Nadelholzbestände höchst willkommen und keine </p> <div style="text-align: center;">  </div> <p> Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen WZG-Bank Münster BLZ 400 000 00 Konto-Nr. 403 213 IBAN: DE97 4006 0000 4032 13, BIC/SWIFT: GENO DE 33 Ust.-Id.-Nr. DE 17197556 Steuer-Nr. 337/5914/1524 </p>	<p>2.1 B.1a</p> <p>2.1.10 C (2) b) 1.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die wesentlichste Zweckbestimmung der „Wildpferdebahn im Merfelder Bruch“ (Haltung von Wildpferden) wird durch die Festsetzung nicht beeinträchtigt. Der Grundstückseigentümer hat sich zu dieser Festsetzung nicht geäußert. Im Truppenübungsplatz Borkenberge ist eine entsprechende „Abmilderung“ (max. 30 %) erfolgt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend entsprochen, das statt der ursprünglichen Beibehaltung eines bestehenden Anteiles von bis zu 20 % Waldkiefern, eine Beimischung von bis zu 30 % Nadelgehölzen außerhalb von FFH-Lebensräumen vom Verbot unberührt bleibt.</p>
----	--	---	--

Fehlbestockungen wie es auf Seite 63 Nr. 2 formuliert wird. Auch aus forstlicher Sicht stellt die Kiefer auf den vorhandenen armen Sandstandorten keine Fehlbestockung dar.

Zu Seite 64, Nr. 7:

In sämtlichen Laubholzbeständen sowie in Kiefernaltholzbeständen soll zukünftig der Holzeinschlag und das Rücken von Holz vom 01.03. bis zum 15.07. eines jeden Jahres untersagt werden. Ein derartiger zeitlicher Nutzungsverzicht ist selbst in den FFH-Gebieten im Staatswald NRW nicht üblich. Es wird vorgeschlagen, anstelle der vorgesehenen Verbotsregelung in dem noch zu erstellenden Sofortmaßnahmenkonzept oder Waldpflegeplan, Schutzbereiche darzustellen, in denen die Waldbewirtschaftung in den Sommermonaten ruht.

Zu Seite 64, D 1:

Innerhalb des NSG Borkenberge soll zukünftig der Neuanlage von Wildfütterungsanlagen, Wildäckern, Wildäsungsflächen und Wildfütterungsplätzen eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorausgehen. Es wird vorgeschlagen, anstelle der Einzelabstimmungen ein Verbot der Neuanlage auf ökologisch empfindlichen Standorten zu formulieren. Dies würde zu einer Deregulierung und zu einer Verminderung des Verwaltungsaufwandes beitragen.

Zu Seite 71; B 1:

Die Waldflächen des Plangebietes liegen bis auf wenige Ausnahmen innerhalb der Gebietskulisse von Landschaftsschutzgebieten. Der Entwurf des Landschaftsplanes sieht vor, dass zukünftig in allen Landschaftsschutzgebieten für jegliche forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde zu beantragen sein wird. Ich mache darauf aufmerksam, dass bereits gemäß § 6 b Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde anzuzeigen sind. Der jetzt zusätzlich vorgesehene Genehmigungsvorbehalt im gesamten Landschaftsplangebiet ist aus hiesiger Sicht überzogen. Ich bitte daher, die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung für den forstlichen Wegebau auf Naturschutzgebiete und ggf. geschützte Landschaftsbestandteile zu beschränken.

Zu Seite 80, Ziffer 2.2.03, D

Ich weise daraufhin, dass ein Pflege- und Entwicklungsplan mit den vorgesehenen Inhalten in der Schutzkategorie „LSG“ nur mit dem Einverständnis des Grundeigentümers erstellt werden kann.

Ich halte es für zweckmäßig, dass im weiteren Verfahrensgang ein Gespräch zwischen Unterer Landschaftsbehörde und Unterer Forstbehörde über die mit dieser Stellungnahme vorgebrachten Anregungen und Bedenken stattfindet. Das gemäß § 25 Landschaftsgesetz erforderliche Einvernehmen wird danach gesondert erfolgen.


(Paschke)
Forstdirektor

Landesforstverwaltung

NRW.

2.1.10
C (2) b) 7.

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als das Verbot der entsprechenden waldbaulichen Maßnahme nur für die Flächen gilt, die eine besondere Bedeutung für den Vogelschutz haben.

2.1.10
D 1.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Dieses Schutzgebiet von überregionaler Bedeutung rechtfertigt das Verbot sowohl aus Gründen seiner floristischen als auch faunistischen Seltenheit.

2.2
B 1.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine konsequente Gleichbehandlung zum generellen Bauverbot auch außerhalb des Waldes und es ist auch nur der Waldwegeneubau betroffen.

2.2.03
D

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.